

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 31. 10. 2007

Nummer 44

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 25. 9. 2007, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Kostenrichtlinien	1204
Bek. 25. 10. 2007, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2007 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	1206
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven; Innerer Hafen (Teil Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG), Flut- und Pontonhafen und Alter Vorhafen	1207
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven; Tankerlöschanlage der Nordwest-Olleitung GmbH (NWO)	1207
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven; Maadesiel	1210
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven; Niedersachsenbrücke	1210
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven; Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH	1210
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven; Umschlaganlage Voslapper Groden (INEOS Terminal)	1211
Bek. 17. 10. 2007, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs für den Außenhafen Hooksiel	1211
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 29. 10. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)	1217 78350
I. Justizministerium	
K. Umweltministerium	
RdErl. 15. 10. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Naturerlebens sowie der nachhaltigen Entwicklung in Modellregionen insbesondere im Zusammenhang mit NATURA 2000 (Förderrichtlinie „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“)	1226 28100
RdErl. 15. 10. 2007, Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Förderrichtlinie „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“	1228 28100
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 16. 10. 2007, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (IVG Kavernenbau GmbH, Friedeburg)	1229
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
AV 5. 10. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)	1229
AV 5. 10. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)	1229
Bek. 5. 10. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)	1230
Bek. 5. 10. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)	1230
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 17. 10. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Schierenbeck-Brüning, Weyhe) ...	1230
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
Bek. 18. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrarenergie Hemeringen, Hessisch-Oldendorf)	1230
Bek. 18. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Hemeringen, Hessisch-Oldendorf)	1231
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 16. 10. 2007, Öffentliche Bekanntmachung; Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG (P.F.C. Pro Food Company GmbH & Co. KG, Rieste)	1231
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	1231
Stellenausschreibungen	1232/1233
Neuerscheinungen	1233

B. Ministerium für Inneres und Sport

Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Kostenrichtlinien

Bek. d. MI v. 25. 9. 2007 — B21.22-41576-10-13/0 —

Bezug: Bek. d. MS v. 28. 7. 1994 (Nds. MBl. S. 1215), zuletzt geändert durch Bek. d. MI v. 17. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 173)

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses werden in der **Anlage** die vom Landesausschuss beschlossenen Änderungen der Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1204

Anlage

Rettungsdienst in Niedersachsen; Änderung der Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten

Die Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten, Bek. des MS vom 28. 7. 1994 (Nds. MBl. S. 1215), zuletzt geändert durch Bek. des MI vom 17. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 173), werden wie folgt geändert:

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3. Kostenrechnung

Die aus der Bedarfsplanung entstehenden betriebswirtschaftlichen Kosten werden im Rahmen einer einheitlichen Gliederung durch die Leistungserbringer abgewickelt. Die nach der Kostenrechnung ermittelten Ergebnisse werden in den beigefügten Betriebsabrechnungsbogen mit dem Ziel eingestellt, Kostenvergleiche, Wirtschaftlichkeitsanalysen und die Kalkulation der Leistungsentgelte durchführen zu können.

Die Grundsätze der Kostenwahrheit, Kostenklarheit und Kostentransparenz müssen bei allen Überlegungen im Vordergrund stehen.

Die Ermittlung der Gesamtkosten gemäß § 15 NRettdG erfolgt nach dem Brutto-Prinzip, d. h., dass Erstattungen auf Kostenarten gesondert unter „Kostenabzüge“ auszuweisen sind.

3.1 Betriebsabrechnungsbogen (BAB)

Für jeden Rettungsdienstbereich ist ein BAB zu führen. Sind in einem Rettungsdienstbereich mehr als ein Leistungserbringer tätig (Träger und ein oder mehrere Beauftragte), so erstellt jeder Leistungserbringer einen BAB für sich. Die daraus resultierenden Einzel-BAB sind vom Träger zu einem Summen-BAB zusammenzufassen (vgl. Nummer 3.3).

Die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Personal- und Sachkosten, den Investitionskosten, bestehend aus Abschreibungen und Zinsen, sowie den Kostenabzügen. Der BAB dient der Erfassung der Ist-Kosten sowie der Ermittlung der Plankosten.

3.1.1 Hauptkostenstellen

Hauptkostenstellen dienen der Kostenermittlung zum Zwecke der Entgeltkalkulation. Sie sind dazu auf die aufgezeigten Leistungsbereiche (RTW, KTW, NEF, NAW und Sonstige) aufzugliedern. Die Hauptkostenstelle „Sonstige“ beinhaltet dabei die Kosten von sonstigen Leistungen, für die ein eigenständiges Entgelt gebildet wird. Bei der Zuordnung von Kosten zu den Hauptkostenstellen ist auf die im Bedarfsplan festgelegte Nutzungssystematik der planmäßigen Rettungsmittel abzustellen. So ist z. B. die Hauptkostenstelle „NAW“ nur anzusprechen, wenn ein entsprechendes System tatsächlich vorhanden ist.

3.1.2 Hilfskostenstellen

Hilfskostenstellen sind entsprechend dem Grundsatz der Kostenklarheit einzurichten. Sollte sich aufgrund der örtlichen Kostenverhandlungen die Notwendigkeit zur spezifizierteren Darstellung ergeben, so können auch fahrzeugbezogene Hilfskostenstellen eingerichtet werden.

3.1.3 Allgemeine Kostenstellen

Allgemeine Kostenstellen sind einzurichten für die Verwaltung und für die Rettungsleitstelle. Weitere allgemeine Kosten-

stellen können eingerichtet werden für Werkstatt, Desinfektionseinrichtungen etc., wenn im Rettungsdienst vorhanden. Die speziellen Kosten der örtlichen Einsatzleitung werden auf einer Vorkostenstelle erfasst, die der allgemeinen Kostenstelle „Rettungsleitstelle“ zuzuordnen ist. Die Kosten der Vorkostenstelle „Örtliche Einsatzleitung“ sind dem Bereich Notfallrettung zuzuordnen, während das sonstige Kostenstellenergebnis Rettungsleitstelle auch den anderen Hauptkostenstellen zuzuordnen ist.

3.2 Verwaltung im Rettungsdienst

3.2.1 Definition und Grundlagen

Die Verwaltung im hierzu zu erarbeitenden Sinne ist jede notwendige Aktivität zur Aufgabenerfüllung, die nicht unmittelbar der Leistungserbringung dient und die nicht technischen Hilfsbetrieb (z. B. Werkstatt) darstellt.

Von der nachstehenden Erarbeitung einer sog. „Fiktiven Verwaltung“ sind folgende Einrichtungen des Rettungsdienstes, in denen auch einrichtungsbezogene, betriebsbedingte Verwaltungsarbeiten zu erfüllen sind, auszunehmen:

- Rettungsleitstelle einschließlich örtlicher Einsatzleitung (RLS)
- Rettungswachen (RW)
- Rettungsmittel (RM)
- Desinfektion (Des).

Folgende Verwaltungsarbeiten fallen hier beispielhaft an:

- RLS: Erstellung von Dienst-, Schichtplänen, Personalangelegenheiten,
 RW: Erstellung von Dienst-, Schichtplänen, Personalangelegenheiten, Führen von Fahrzeug- und Geräteübersichten, Medizingeräteüberwachung,
 RM: Fahrtberichte erstellen, Datenerfassung,
 Des: Übersichten und Kontrollbücher führen.

Diese Arbeiten und deren Personalbedarf sind den jeweiligen genannten Kostenstellen direkt zuzuordnen. Alle anderen Verwaltungsaufwendungen werden unter dem Begriff „Fiktive Verwaltung“ gefasst.

Die „Fiktive Verwaltung“ setzt sich aufgrund der Aufgabe „Rettungsdienst“ aus Verwaltungsaufwand beim Träger und aus Verwaltungsaufwand bei den Leistungserbringern zusammen. Dies gilt dem Grunde nach unabhängig vom Grad der tatsächlichen aktiven Aufgabendurchführung. Auch wenn der Träger der Aufgabe keine der Einrichtungen des Rettungsdienstes selbst unterhält und damit keine Einsätze durchführt, werden innerhalb seines kommunalen Verwaltungsapparates allein aufgrund der Aufgabenträgerschaften Mechanismen in Gang gesetzt, die notwendig (leistungsbezogen, rechtsnormverursacht) sind, um die Aufgabe „Rettungsdienst“ rechtsfehlerfrei zu gewährleisten. Dadurch entsteht ein Aufwand, der Kosten des Rettungsdienstes darstellt.

Die „Fiktive Verwaltung“ lässt sich systematisch in die Bereiche Betriebsleitung, Personal und Finanzen gliedern.

In welcher Intensität sich der Verwaltungsaufwand zwischen Träger und Leistungserbringern verteilt, ist dabei abhängig von den jeweiligen vertraglichen Regelungen zwischen dem Träger der Aufgabe und seinen Leistungserbringern. Der Umfang der Betroffenheit der einzelnen Bereiche wird auch zwischen den einzelnen Leistungserbringern differieren.

Die sich aus Nummer 3.2.2 ergebende Geldmenge der „Fiktiven Verwaltung“ ist im Verhältnis von Träger zu Kostenträgern nachweisfrei und abschließend. Die Nachweisfreiheit gilt auch im Verhältnis Leistungserbringer zu Träger. Im Verhältnis zwischen Träger und Leistungserbringern sind sachgerechte Aufteilungen je nach individueller Aufgabewahrnehmung vorzunehmen.

Den einzelnen Bereichen lassen sich, unterschieden nach den Beteiligten, folgende beispielhafte Inhalte zuordnen:

Träger:

Betriebsleitung:

- Amtsleitung und sonstige betroffene Hierarchiestufen und Sachbearbeitung des zuständigen Fachamtes,
- Tätigkeiten des Hauptamtes (Organisation), Rechnungsprüfungsamtes und Rechtsamtes,

- Führung und Verantwortlichkeit der Aufgabendurchführung innerhalb des Aufgabenträgers gegenüber den Beauftragten und den Kostenträgern,
- Erstellung und Fortführung des Bedarfsplanes,
- Bearbeitung von Genehmigungsanträgen,
- Sachbearbeitung hierzu insgesamt einschließlich Schieds- und Klageverfahren; Beschaffungen, wenn zentralisiert,
- Notarztgewinnung.

Personal:

- Tätigkeiten des Personalamtes, wenn nicht vom zuständigen Fachamt und soweit nicht von der Betriebsleitung wahrgenommen,
- Personalarzt,
- Einstellung von Personal,
- Personalbewirtschaftung und -planung,
- Lohn- und Gehaltsabrechnung,
- Beihilfegewährung, Personaluntersuchung,
- Führung der Personalakten und Sachbearbeitung,
- Dienstwohnungsangelegenheiten.

Finanzen:

- Tätigkeiten des Hauptamtes (EDV),
- der Stadtkasse,
- der Kämmerei, wenn nicht vom zuständigen Fachamt und soweit nicht von der Betriebsleitung wahrgenommen,
- Erstellung des Haushaltsplanes,
- Rechnungsprüfung und Auszahlungsanordnung,
- Führung der Kostenrechnung einschließlich Kalkulation und aller dazu erforderlichen Nebenarbeiten,
- Erarbeitung und Pflege entsprechender EDV-Programme,
- Kontrolle der Fahrberichte als Basis für Rechnungslegung und Bedarfsermittlung,
- Fertigung von Gebührenbescheiden oder Rechnungen,
- Überwachung des Geldeingangs einschließlich Vollstreckungs- oder Mahnverfahren.

Während der Anteil der Verwaltungsaufwendungen der Leistungserbringer an der „Fiktiven Verwaltung“ in aller Regel auch von diesen erbracht wird, werden Verwaltungsaufwendungen der Träger in der Praxis teilweise auf die Leistungserbringer delegiert. Eine solche Delegation ist zulässig, muss aber bei der späteren Verteilung der Geldmengen Berücksichtigung finden. Vgl. hierzu insbesondere den Bereich Finanzen der Leistungserbringer.

Leistungserbringer:

Betriebsleitung:

- Geschäftsführung einschließlich Mitarbeiter und zentraler Dienst (Beschaffung, Fahrzeugwesen etc.),
- Führung und Verantwortlichkeit im Rahmen der Beauftragung zur Aufgabendurchführung innerhalb des Beauftragten und gegenüber dem Träger und in Einzelfällen zum Kostenträger,
- Erstellung und Lieferung der vom Träger angeforderten Daten und Informationen,
- Notarztgewinnung.

Personal:

- Tätigkeiten der Personalstelle und Lohnbuchhaltung,
- Einstellung von Personal,
- Personalbewirtschaftung und -planung,
- Lohnabrechnung,
- Personaluntersuchung,
- Führung der Personalakten und Sachbearbeitung,
- Zivildienstangelegenheiten einschließlich der Abrechnung mit dem Bundesamt,
- Gewinnung ehrenamtlich Tätiger und deren Einsatzplanung, auch FSJ usw.

Finanzen:

- Finanzbuchhaltung (Anlagenbuchhaltung, Kreditoren),
- Fakturierung (Debitoren),

- Kostenrechnung,
- zusätzlich Abstimmungsarbeiten mit dem kaufmännischen Rechnungswesen und Prüfung steuerrechtlicher Fragen.

Der Bereich „Finanzen“ ist hinsichtlich der Tätigkeits- und Inhaltszuordnung im besonderen Maße sehr stark abhängig vom Inhalt der jeweiligen Beauftragungsvereinbarung zu beurteilen. So können z. B. die gesamten Kassengeschäfte auf den Leistungserbringer übertragen werden.

3.2.2 Kostenbemessung „Fiktive Verwaltung“

Die Aufgaben Betriebsleitung, Personal und Finanzen sind, soweit sie inhaltlich unter Nummer 3.2.1 beschrieben wurden, zu einer abschließenden Geldmenge mit den nachstehenden Berechnungsschlüsseln für die Verwaltung der Träger und für die Verwaltung der Leistungserbringer zusammengefasst. Für die „Verwaltung der Träger“ beinhaltet dieser Berechnungsschlüssel abschließend auch alle dafür anfallenden Sachkosten.

Folgende Berechnungsschlüssel werden festgelegt:

I. Verwaltung der Träger

Personalkosten

Grundpauschale

Bis 65 000 Rettungsmittel-Vorhaltestunden	50 000 Euro
65 001 bis 97 500 Rettungsmittel-Vorhaltestunden	75 000 Euro
97 501 bis 130 000 Rettungsmittel-Vorhaltestunden	90 000 Euro
130 001 bis 162 500 Rettungsmittel-Vorhaltestunden	100 000 Euro
162 501 bis 195 000 Rettungsmittel-Vorhaltestunden	105 000 Euro
größer als 195 000 Rettungsmittel-Vorhaltestunden	107 500 Euro.

Jeder Träger erhält einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 000 Euro für jeden Leistungserbringer ab dem 2. Leistungserbringer, der im Rettungsdienstbereich mindestens eine Rettungswache betreibt.

Sachkosten

Zur Deckung der Sachkosten erhält jeder Träger eine Geldmenge in Höhe von 20 v. H. der Geldmenge, die sich für die Deckung der Personalkosten errechnet hat.

II. Verwaltung der Leistungserbringer

Personalkosten

Personalkosten für die Aufgaben:

– Betriebsleitung/Rettungsdienstleitung/Geschäftsführung	1,0 Geldmenge pro 50 Mitarbeiter ab der zweiten Rettungswache und für jede weitere Rettungswache wird die Stelle um 0,1 erhöht
– Personalbewirtschaftung	1,0 Geldmenge pro 150 Mitarbeiter
– Finanzen	
Finanzbuchhaltung/Kreditoren	1,0 Geldmenge pro 20 000 Einsatzfälle
Fakturierung/Debitoren	1,0 Geldmenge pro pro 10 000 Einsatzfälle

Sachkosten

Sachkosten sind in den Geldmengen der Leistungserbringer nicht enthalten. Sie werden direkt über den BAB nachgewiesen.

Sofern die Fakturierung/Abrechnung an Dritte vergeben wird, entfällt die Geldmenge und die Kosten treten stattdessen im entsprechenden Sachkostenkonto auf.

III. Fiktive Verwaltung

Geldmenge Fiktive Verwaltung ergibt sich aus I + II.

Erläuterungen

A. Nichtberücksichtigung von Aufgaben

Alle Aufgaben, die nicht in den Kostenrichtlinien für die Fiktive Verwaltung benannt sind, finden keine zusätzliche Berücksichtigung.

B. Bewertung der Aufgaben

– Betriebsleitung/Rettungsdienstleitung/Geschäftsführung	Entgelt-Gr. 13 TVöD
– Personalbewirtschaftung	Entgelt-Gr. 7 TVöD
– Finanzen	
Finanzbuchhaltung	Entgelt-Gr. 7 TVöD
Fakturierung	Entgelt-Gr. 4 TvöD.

Bemessungsgrundlage ist die „Tabelle der Durchschnittssätze (DSS) zur Berechnung der Ansätze für Beschäftigte im Tarifbereich“ zur Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe des Niedersächsischen Finanzministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

C. Berechnung der Mitarbeiterzahl

C.1 Personalwechsel kann bei der Bemessung der Funktionen Betriebsleitung/Rettungsdienstleitung/Geschäftsführung und Personalbewirtschaftung keine Berücksichtigung finden.

C.2 Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende/Helfer im freiwilligen sozialen Jahr werden als 1,0 Mitarbeiter bewertet.

C.3 Echte Teilzeitkräfte (mindestens 19,5 Std./Woche), die nur für den Rettungsdienst arbeiten, werden als 1,0-Mitarbeiter bewertet.

C.4 Mitarbeiter mit Mehrfachaufgaben auch außerhalb des Rettungsdienstes werden nur anteilig berücksichtigt. Gleiches gilt für Zivildienstleistende mit Aufgaben auch außerhalb des Rettungsdienstes (z. B. Behindertenfahrdienst).

C.5 Nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie geringfügig beschäftigte Mitarbeiter werden bei einer Jahresstundenleistung von 600 Std. als 1,0 Mitarbeiter bewertet.

C.6 Für Notarztsysteme gilt:

Voraussetzung für die Berücksichtigung ist das Tätigwerden durch die Verwaltung für das Notarztsystem, z. B. durch Finanzbuchhaltung, Fakturierung etc. Notarztjahresstunden dividiert durch 1 540 Std. ergeben die Anzahl der Mitarbeiter.

C.7 Der sich für die Berechnung der Geldmenge der Fiktiven Verwaltung ergebende fiktive Personalbedarf ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen.

3.3 Freistellung von Rettungswachenleitern/-leiterinnen

Freistellung: Tätigkeiten, die dem Grunde nach nicht in den einsatzfreien Zeiten zu erledigen sind.

Freistellungsschlüssel:

Stelle: Funktion	Bemessungsgrundlage
1,0 Rettungswachenleiter/-in	80 Mitarbeiter ab der 2. Rettungswache und für jede weitere Rettungswache wird die Stelle um 0,1 erhöht.

Zur Ermittlung der Anzahl der anrechenbaren Mitarbeiter siehe Nummer 3.2.2 unter „Erläuterungen“ Abschnitt C.

3.4 Jahresabschlüsse

Gemäß den §§ 14, 15 NRettDG ermittelt der Träger des Rettungsdienstes die Ist-Kosten des Rettungsdienstes, im Fall der Beauftragung Dritter nach § 5 Abs. 1 auch unter Berücksichtigung der dort anfallenden Kosten und Entgelte. Diese sind entsprechend darzustellen. Der Träger stellt die Kosten im Betriebsabrechnungsbogen (gemäß Anlage 1) dar. Soweit mehr als ein Leistungserbringer im Rettungsdienstbereich tätig ist (z. B. Träger und Beauftragter oder mehrere Beauftragte) bildet der Träger aus den Betriebsabrechnungsbögen der einzelnen Leistungserbringer einen Summen-BAB, in dem die einzelnen Werte in den Kostenarten und Kostenstellen saldiert werden.

Es ist ein „Bericht zur Ist-Kostenrechnung“ zu erstellen, in dem wesentliche Abweichungen zur Plankostenrechnung erläutert werden. In der Regel sind die Abweichungen auf der Ebene der Leistungserbringer darzustellen. Der Bericht ist gemäß der Kostenartengruppen zu gliedern.

Dem Bericht sind die einzelnen Betriebsabrechnungsbögen und die Trägerabrechnung (gemäß Anlage 4) beizufügen.

Bericht zur Ist-Kostenrechnung

Gliederung:

1. Berichte der Leistungserbringer
2. Kommentar des Trägers zu den Berichten der Leistungserbringer
3. Bericht zur Abrechnung für den Rettungsdienstbereich
4. Kommentar des Trägers zur Gesamtsituation im Rettungsdienstbereich
5. Betriebsabrechnungsbögen mit Anlageverzeichnissen (gemäß Anlagen 1 und 6)
6. Abrechnung für den Rettungsdienstbereich (gemäß Anlage 4)
7. Einsatzstatistik (gemäß Anlage 5)
8. Kennzahlen (gemäß Anlage 7).

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 11. 2007
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 25. 10. 2007 — 33.21-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2007 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 506 823 405,95 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 506 824 115,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2007 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 63 742 407,00 EUR. Zum Zahlungstermin 1. 8. 2007 wurden für das zweite Kalendervierteljahr 2007 62 121 333,00 EUR gezahlt, so dass sich eine Nachzahlung von 1 621 074,00 EUR ergibt.

Für das dritte Kalendervierteljahr 2007 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 50,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 64 734 420,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das dritte Kalendervierteljahr 2007 ein Betrag von 66 355 494,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 66 355 444,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 6. 2006 (Nds. GVBl. S. 221), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven;
Innerer Hafen (Teil Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG),
Flut- und Pontonhafen und Alter Vorhafen**

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/1 —

Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen der Hafensbereiche für die Hafenteile im Inneren Hafen, Flut- und Pontonhafen und Alter Vorhafen hiermit wie folgt festgelegt:

1. Der Teil des Inneren Hafens umfasst die aus der **Anlage** ersichtlichen, an den kommunalen Hafenteil angrenzenden Wasserflächen des „Ausrüstungshafens“ und des „Nordhafens“ jeweils einschließlich der Uferbefestigungen, Böschungen und Kaianlagen sowie die angrenzenden Landflächen.

Die südliche Grenze des Nordhafens bildet eine Linie, die an der südlichen Wand des neuen Hafentores ca. 170 m in nordwestlicher Richtung verläuft und dann um 90° ca. 61 m nach Süden abknickt. Nach weiteren 120 m in westlicher Richtung schwenkt sie wieder um 90° und 15 m nach Süden und verläuft dann wieder in westlicher Richtung 497 m bis zum östlichen Straßenrand des Friesendamms. In nördlicher Richtung verläuft sie weiter entlang der östlichen Straßenbegrenzung des Friesendamms bis zum nördlichen Zufahrtsweg des Braunschweigkais. Dort knickt sie in östlicher Richtung ab, um sich wiederum nach 32 m in nordwestlicher Richtung dem Friesendamm zu nähern und diesem am nördlichen Rand der Straße „Alt Heppenser Seedeich“ zu folgen. Hier verläuft sie am südlichen Rand der Straße auf einer Länge von 470 m und schwenkt dann um ca. 100° auf einer Länge von 464 m in südlicher Richtung ab. Dort verläuft sie 103 m in östlicher Richtung und schwenkt dann nochmals 88 m in südlicher Richtung ab. Nach weiteren 123 m in östlicher Richtung — bereits im Wasserbereich — verläuft sie dann auf einer Länge von 421 m in südlicher Richtung im Abstand von 100 m parallel zur Instandsetzungskaje. Hier verschwenkt sie in südöstlicher Richtung und verläuft auf einer Strecke von 330 m in einem Abstand von 100 m parallel zum Binnenhaupt der Schleuse. Von dort verläuft sie 179 m in südwestlicher Richtung und danach um 10° westlich versetzt weitere 582 m auf den östlichen Teil des Bauwerkes des neuen Hafentores zu. Dort knickt sie nach Süden und nach 30 m nach Osten ab. Ab hier bildet der nördliche Straßenrand der Schleusenstraße bis zum östlichen Ende unter Einschluss des Wendeplatzes die Grenze. In südwestlicher Richtung verläuft sie weiter auf der landseitigen Deichkrone bis zum Schnittpunkt mit der Süd-mole der ehemaligen zweiten Einfahrt. Dort knickt sie rechtwinklig nach Südosten ab und schwenkt am Südmolenkopf nach Südwesten. Entlang der seeseitigen Mauer der Flutmole verläuft sie dann, die Einfahrt des „Alten Vorhafens“ querend, bis zur Spundwand vor dem südlichen Leuchtfeuerträger des „Alten Vorhafens“, von dort 98 m entlang der Uferbefestigung des Südstrandes, um in nördlicher Richtung abzuknicken und nach 22 m auf die äußere Mauer der Strandhalle zu stoßen. Entlang der Hauswand der Strandhalle verläuft die Grenze dann nordschwenkend unter Querung der Schleusenstraße parallel an deren nordöstlichem Straßenrand auf einer Strecke von 210 m in nordöstlicher Richtung. Dann knickt sie um 90° nach Nordenwesten ab und stößt nach 148 m auf die Uferbefestigung des Ausrüstungshafens. Von hier läuft die Hafensbereichsgrenze auf das Ostbauwerk des alten Hafentores zu. Dort knickt sie nach Norden ab und nach 198 m nach Nordosten schließt sie am Ausgangspunkt an der südlichen Wand des neuen Hafentores an.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Neckerstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1207

**Die Anlage ist auf der Seite 1208
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven;
Tankerlöschanlage der Nordwest-Oelleitung GmbH (NWO)**

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/2 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen der Nordwest-Oelleitung GmbH (NWO) hiermit wie folgt festgelegt:

Beginnend an der Zufahrtsbrücke zur Tankerlöschrücke verläuft die Hafensbereichsgrenze der MThw-Linie 500 m in nördlicher Richtung. Dort verschwenkt sie 821 m in östlicher Richtung. Die östliche Grenze verläuft auf einer Länge von 1 670 m in einem seeseitigen Abstand von 120 m parallel zur Außenkante der Tankerlöschrücke. Weiter von dort 836 m in westlicher Richtung bis zum Deichfuß. Hier verläuft sie wieder 500 m der MThw-Linie folgend in nördlicher Richtung bis zur Zufahrtsbrücke. Sie schließt unter Einbeziehung des Landwiderlagers des Leitungssystems wieder an den Ausgangspunkt an.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

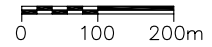
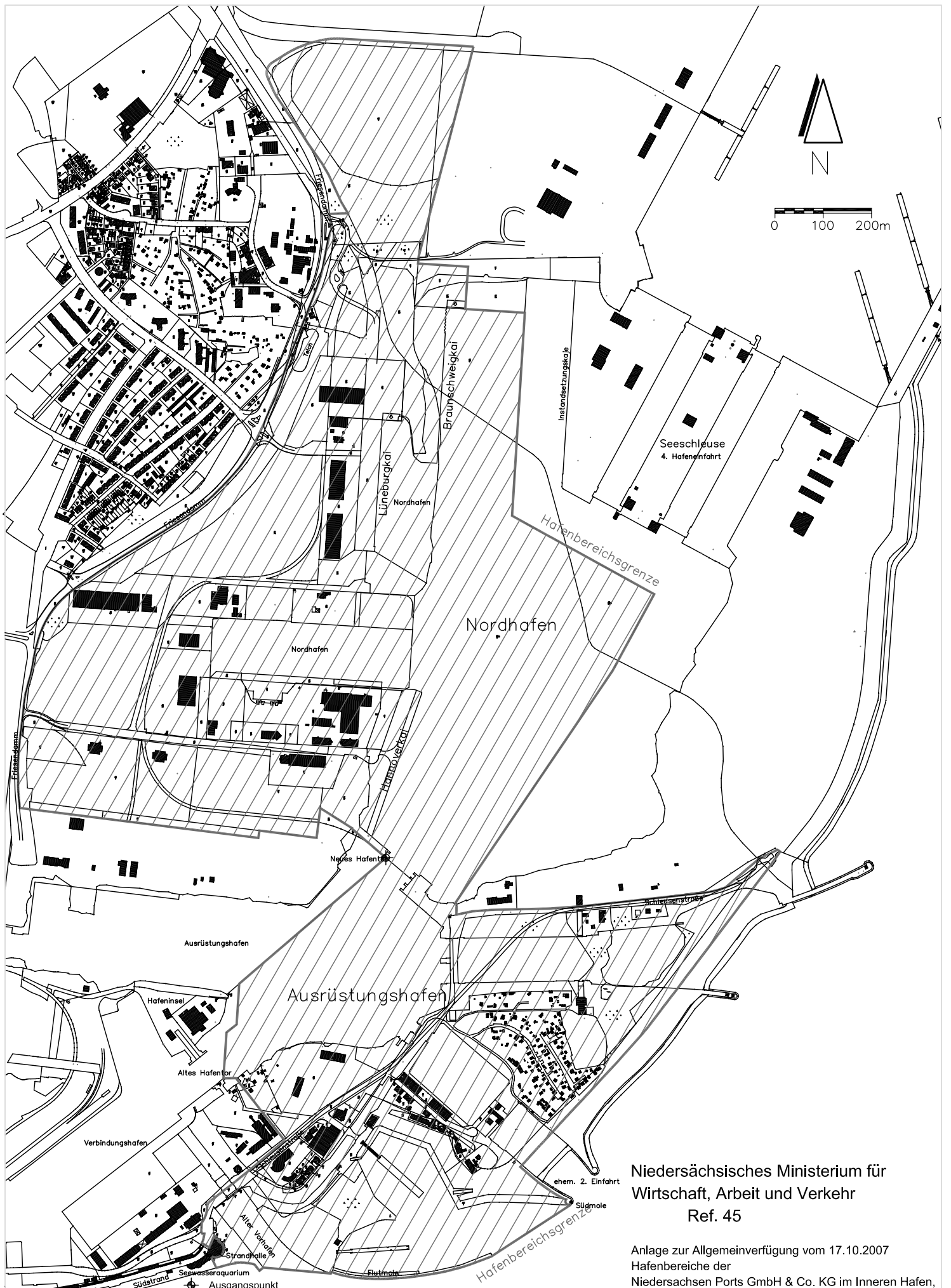
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Neckerstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1207

**Die Anlage ist auf der Seite 1209
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

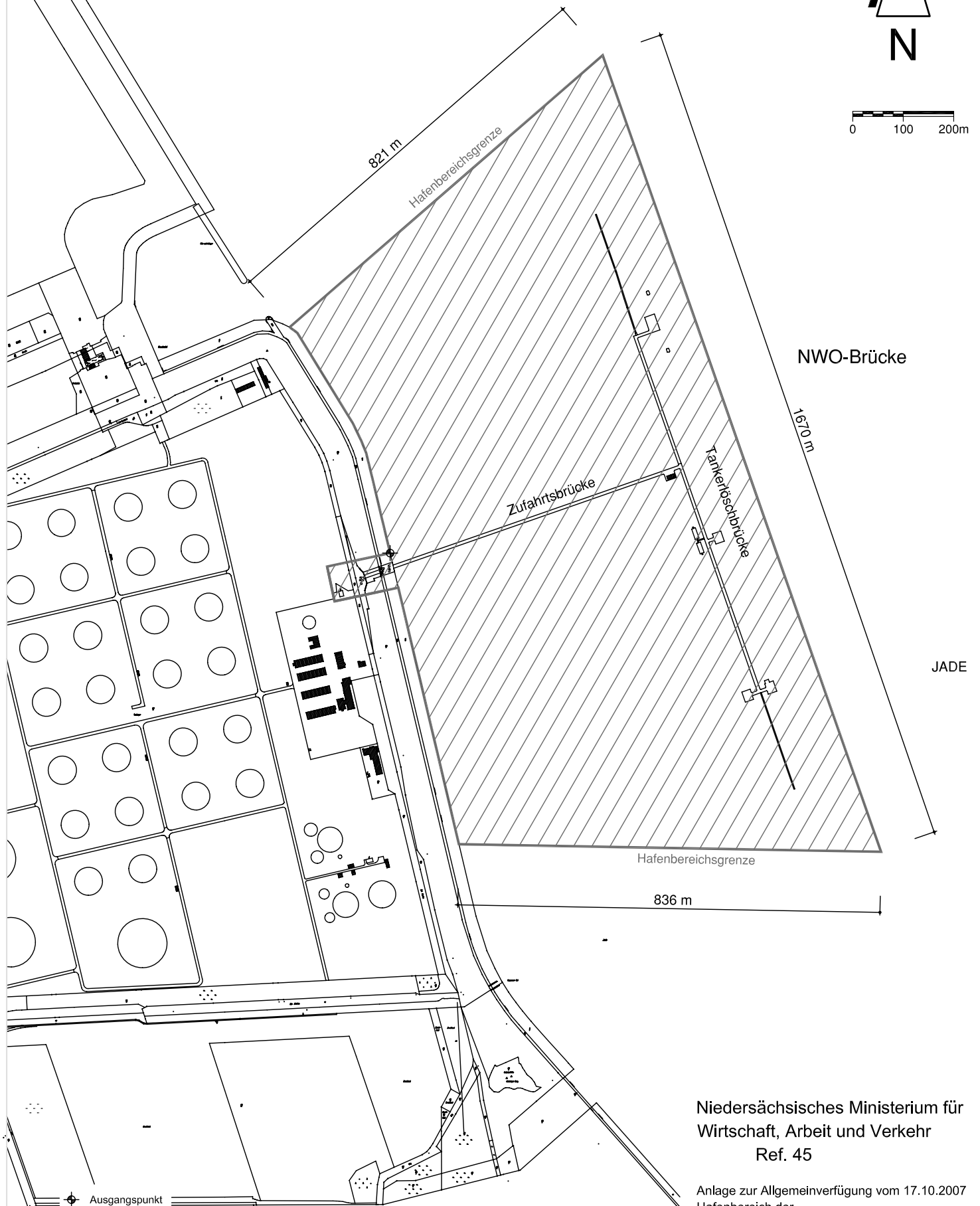
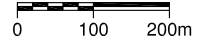


Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 17.10.2007
Hafenbereiche der
Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG im Inneren Hafen,
Flut- und Pontonhafen und Alter Vorhafen Wilhelmshaven

Lageplan
M. 1: 10.000

Kartengrundlage :
Auszug aus der ALK mit Stand vom 01.07.04
mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde
Beziehernr. 24012



Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 17.10.2007
Hafenbereich der
Tankerlöschanlage der Nordwest-Oelleitung GmbH

Lageplan
M. 1: 10.000

Kartengrundlage :

Auszug aus der ALK mit Stand vom 01.07.04
mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde
Beziehernr. 24012

⊕ Ausgangspunkt

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven;
Maadesiel**

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/3 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen der Hafengebiete für den Hafensbereich des Maadesiels hiermit wie folgt festgelegt:

Die Hafensbereichsgrenze beginnt am seeseitigen Fuß des Heppenser Grodendeiches an der nördlichen Grenze des Hafensbereichs der Tankerlöschbrücke der Nordwest-Oelleitung GmbH. Dort zweigt sie in westlicher Richtung ab bis zur landseitigen Kante der Deichkappe des Heppenser Grodendeiches und folgt dieser über das Maadesiel und dem Hochpunkt der Deichdrift bis zum seeseitigen Fuß des Rüstersieler Seedeiches. Die östliche Grenze wird durch die Verbindungslinie von hier auf den Ausgangspunkt gebildet.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung, Referat 45, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1210

**Die Anlage ist auf der Seite 1212
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven;
Niedersachsenbrücke**

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/4 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für die Niedersachsenbrücke einschließlich der Transport- und Lagerzone hiermit wie folgt festgelegt:

Die zum Hafensbereich der Niedersachsenbrücke gehörenden Wasser- und Brückenflächen werden nach Norden, beginnend vom seeseitigen Fuß des Deiches, durch eine im Abstand von 50 m parallel zur Achse der Zufahrtsbrücke, im Osten durch eine im Abstand von 80 m parallel zur Außenkante der Umschlagbrücke und im Süden durch eine in einem Abstand von 530 m parallel zur Achse der Zufahrtsbrücke verlaufende Linie bis zum landseitigen Fuß des Seedeiches begrenzt.

Die landseitige Grenze der Transport- und Lagerzone verläuft nach Querung des Deiches in einem Abstand von 50 m parallel zur landseitigen Grenze des Binnendeichgrabens des Rüstersieler Seedeiches bis 25 m vor der Zufahrtsstraße der Niedersachsenbrücke. Von dort im Abstand von 5 m parallel zur Straße „Niedersachsendamm“ bis 30 m vor der Straße „Frie-

sendamm“. Dieser folgt sie parallel bis 70 m vor der „Posener Straße“ und verschwenkt dann auf 600 m Länge parallel im Abstand von 75 m zu dieser. Von dort führt sie über die sogenannte „Querspanne“ 370 m im Abstand von 100 m zur „Posener Straße“ und wird dann im Abstand von 150 m parallel zur südlichen Begrenzung bis zum landseitigen Deichfuß geführt. Dieser folgt sie südlich bis 20 m vor der Zufahrtsstraße der Niedersachsenbrücke. Hier quert sie den Deich und schließt an die nördliche, seeseitige Begrenzung der Hafensbereichsgrenze an.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung, Referat 45, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1210

**Die Anlage ist auf der Seite 1213
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven;
Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH**

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/5 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen der Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH hiermit wie folgt festgelegt:

Zufahrtsbrücke:

Die zum Hafensbereich der Zufahrtsbrücke gehörende Wasserfläche wird nach Norden und Süden durch eine jeweils im Abstand von 50 m parallel zur Brückenachse verlaufende Linie begrenzt. Die landseitige Begrenzung dieses Hafensbereichs wird gebildet durch die landseitige Kante der Deichkuppe unter Einschluss des Deichbauwerks mit der Schieberstation.

Umschlagbrücke mit Anleger 2 und Anleger 3:

Im Bereich der Anleger 2 und 3 wird die Wasserfläche im Osten und Westen jeweils durch eine im Abstand von 200 m parallel zur Achse der Anlegerbrücke verlaufende Linie begrenzt. Die nördliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östlichen und westlichen Begrenzung im Abstand von 145 m nördlich des Endpollerdalbens gebildet. Die südliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östlichen und westlichen Begrenzung über das Ende der Anlegerbrücke gebildet.

Umschlagbrücke mit Anleger 1 und 1 A (Inselanleger):

Im Bereich der Anleger 1 und 1 A wird die Wasserfläche im Osten und Westen jeweils durch eine im Abstand von 150 m parallel zur Achse der Anlegerbrücke verlaufende Linie begrenzt. Die nördliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östlichen und westlichen Begrenzung über das

nördliche Ende der Brücke gebildet. Die südliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östlichen und westlichen Begrenzung über das Ende der Brücke gebildet.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenanangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung, Referat 45, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1210

**Die Anlage ist auf der Seite 1214
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

—

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafenbereichs Wilhelmshaven;
Umschlaganlage Voslapper Groden (INEOS Terminal)**

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/6 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafenbereichs für den Hafen der Umschlaganlage Voslapper Groden (INEOS Terminal) einschließlich der Transport- und Umschlagbrücke, des Abzweigungswerks, Betriebsgebäudes und den Anlegern 1, 2 und 3 mit den dazugehörigen Wasserflächen hiermit wie folgt festgelegt:
Transportbrücke:

Die westliche (landseitige) Grenze verläuft durch eine nach Norden und Süden verlängerte Linie entlang der westlichen Außenmauer des Deichbauwerks. Die südliche und nördliche Grenze werden jeweils durch eine Linie parallel zur Achse der Transportbrücke im Abstand von 50 m hierzu gebildet.

Umschlagbrücke:

Die östliche (fahrwasserseitige) Grenze verläuft parallel zur Achse dieser Brücke im Abstand von 100 m von den Fendertafeln des Anlegers 1. Die landseitige Grenze verläuft parallel im Abstand von 200 m von den Fendertafeln der Anleger 2 und 3. Die nördliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östlichen und westlichen Begrenzung im Abstand von 50 m vom Nordende des Pollersteiges gebildet. Die südliche Grenze ist die Verlängerung der Grenze der Transportbrücke bis zur östlichen Grenzlinie.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenanangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungs-

gericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung, Referat 45, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1211

**Die Anlage ist auf der Seite 1215
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

—

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafenbereichs
für den Außenhafen Hooksiel**

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/7 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafenbereichs für den Außenhafen Hooksiel hiermit wie folgt festgelegt:

Die nördliche Begrenzung des Hafenbereichs verläuft vom Schnittpunkt des östlichen Straßenrandes der Bäderstraße mit dem Nordrand des Parkplatzes 60 m in nordöstlicher Richtung entlang dem nördlichen Parkplatzrand bis zum Fußweg auf der Deichkrone, diesen Weg einschließend auf seiner Nordseite 198 m in östlicher Richtung bis zur östlichen Begrenzung des Badestrandes, hier knickt sie um 90° ca 23 m nach Norden bis zum seeseitigen Rand der Nordmole ab und folgt diesem 257 m in östlicher Richtung bis zu deren äußerster Spitze.

Über die Verbindungslinie zwischen den äußersten Spitzen der Nord- und Südmole verläuft sie 55 m nach Süden und dann auf einer Länge von 659 m am Deichfuß bis zur Gemeindegrenze Wilhelmshaven/Wangerland. Dort knickt sie auf einer Länge von 70 m um 90° in südwestlicher Richtung ab und quert den Deich bis zum östlichen Rand der Bäderstraße. Hier verläuft sie 966 m entlang der östlichen Seite der Bäderstraße bis zum Ausgangspunkt. Ausgenommen ist der Bereich der Schleuse.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenanangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung, Referat 45, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

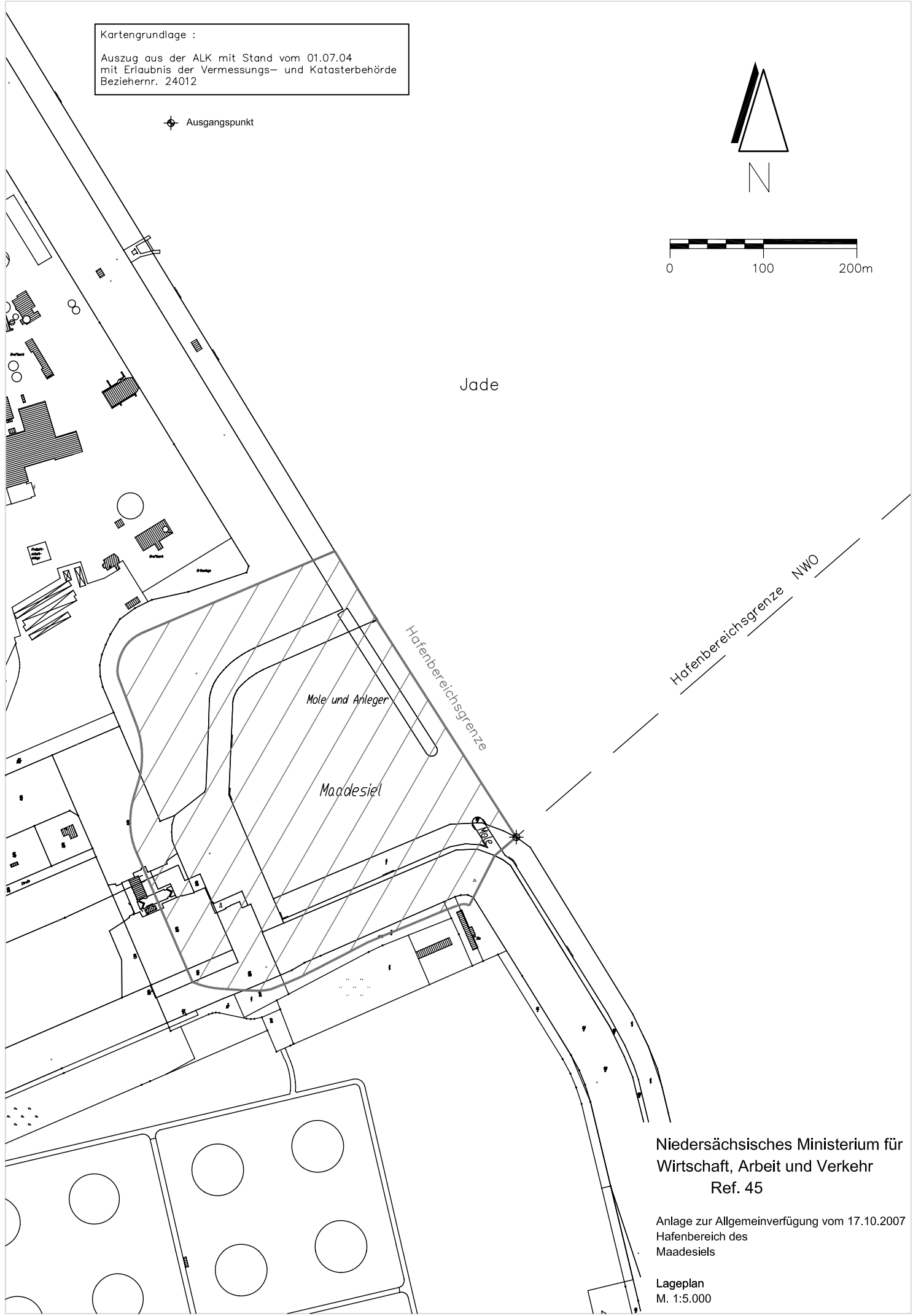
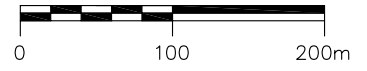
— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1211

**Die Anlage ist auf der Seite 1216
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

Kartengrundlage :

Auszug aus der ALK mit Stand vom 01.07.04
mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde
Beziehernr. 24012

⊕ Ausgangspunkt



Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 17.10.2007
Hafenbereich des
Maadesiels

Lageplan
M. 1:5.000

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 17.10.2007
Hafenbereich der
Niedersachsenbrücke

Lageplan
M. 1: 10.000

Jade

Niedersachsenbrücke

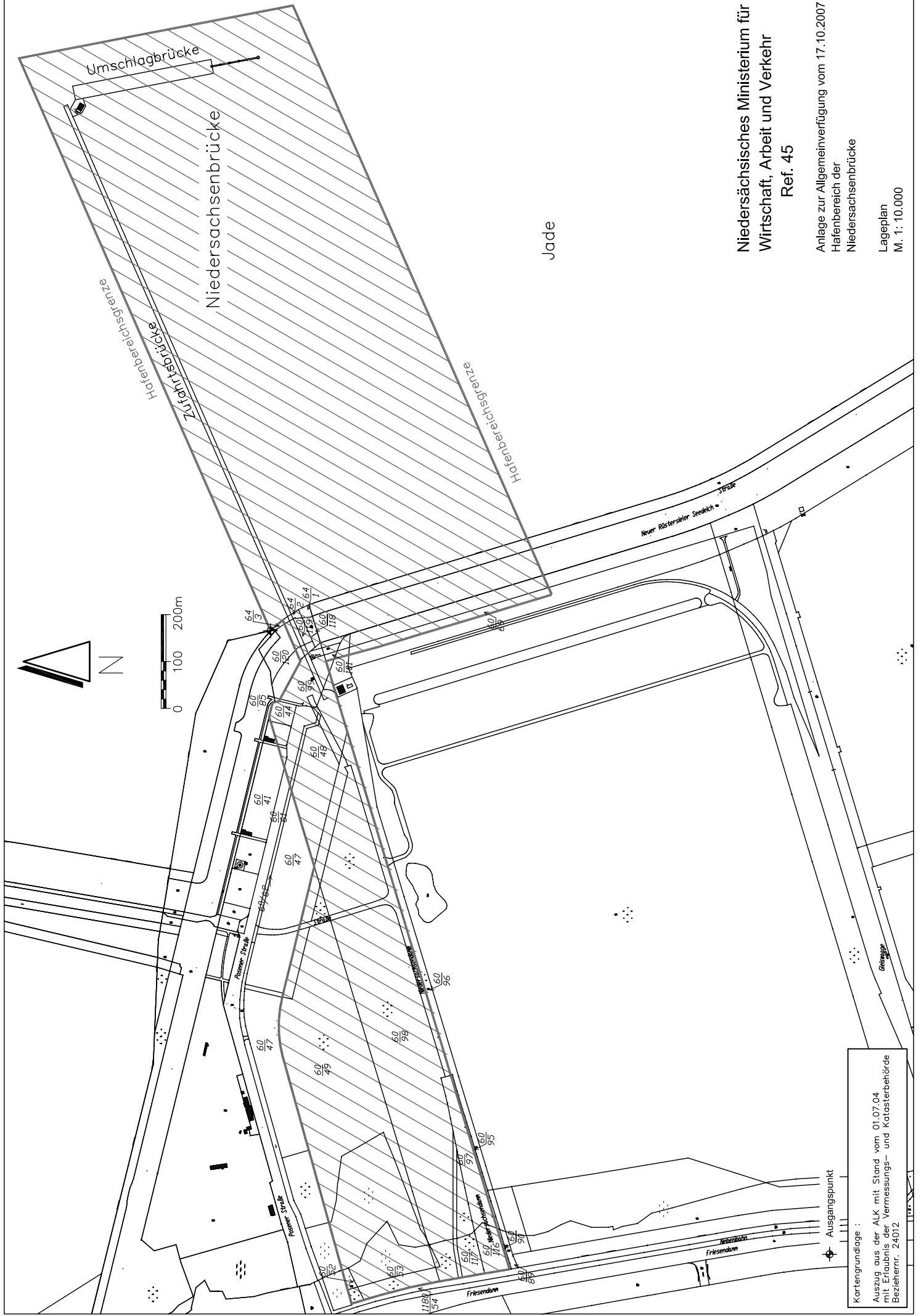
Umschlagbrücke

Hafenbereichsgrenze
Zufahrtbrücke

Hafenbereichsgrenze

Neuer Röntgersdeker Seedeich
Straße

Gelände



➤ Ausgangspunkt

Kartengrundlage :
Auszug aus der ALK mit Stand vom 01.07.04
mit Erläuterung der Vermessungs- und Katasterbehörde
Beziehernr. 24012

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45

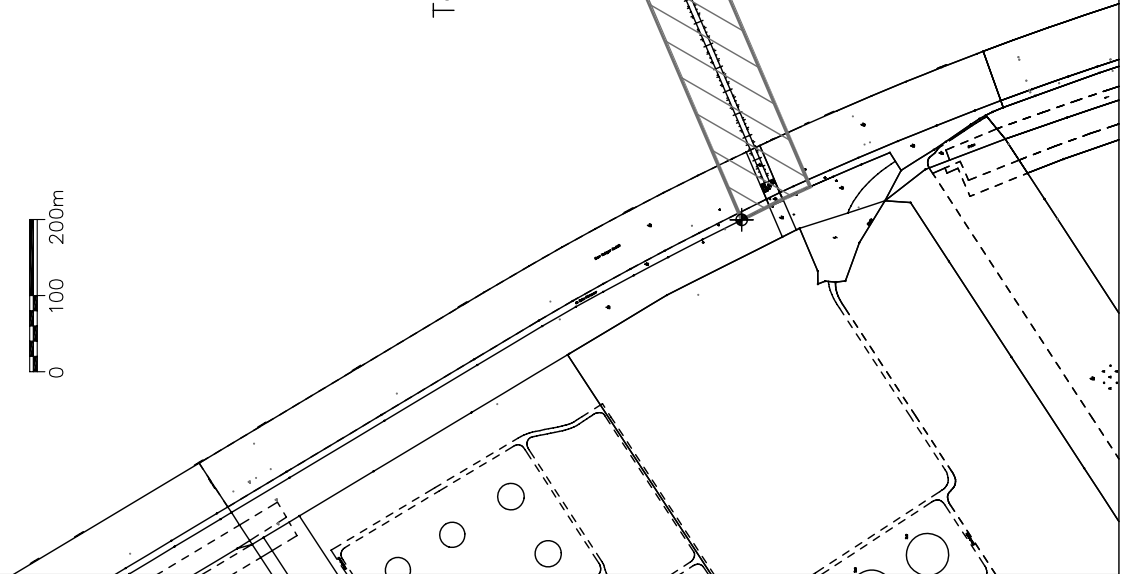
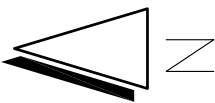
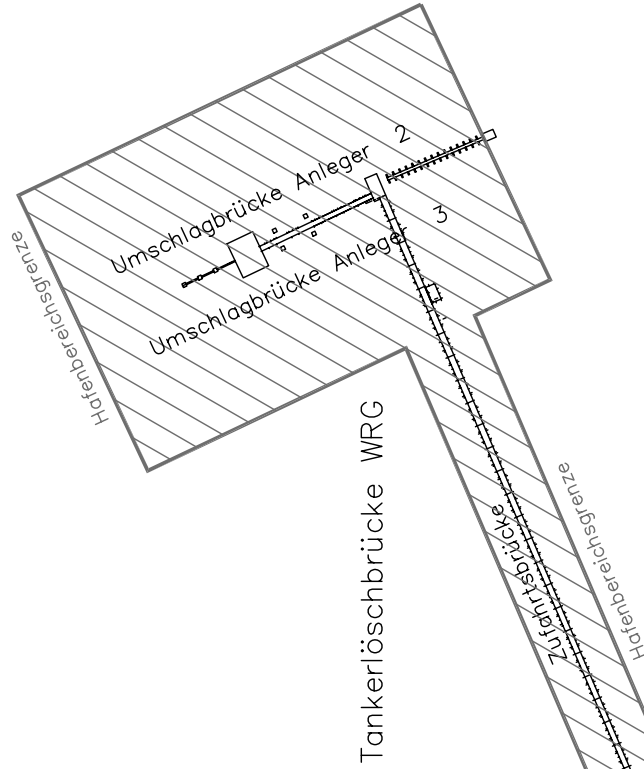
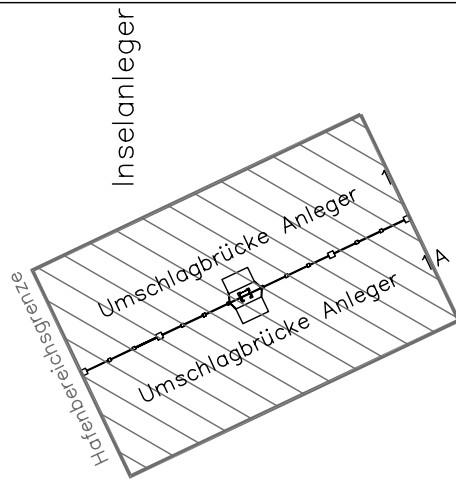
Anlage zur Allgemeinverfügung vom 17.10.2007
Hafenbereich der
Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH

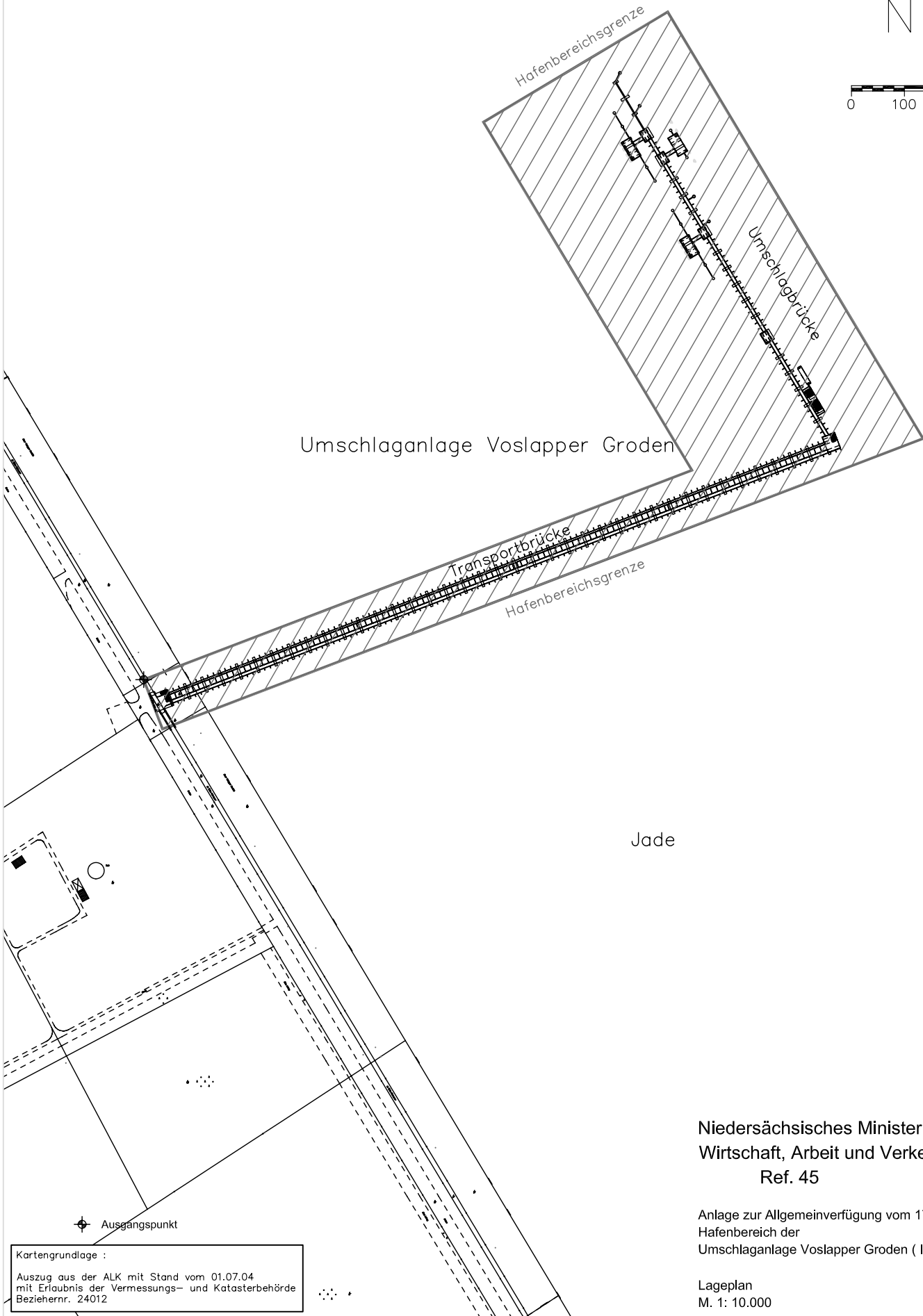
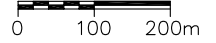
Lageplan
M. 1 : 10.000

JADE

Kartengrundlage :
Auszug aus der ALK mit Stand vom 01.07.04
mit Erläuterung der Vermessungs- und Katasterbehörde
Beziehnr.: 24012

⊕ Ausgangspunkt





Umschlaganlage Voslapper Groden

Transportbrücke

Umschlagbrücke

Hafenbereichsgrenze

Hafenbereichsgrenze

Jade

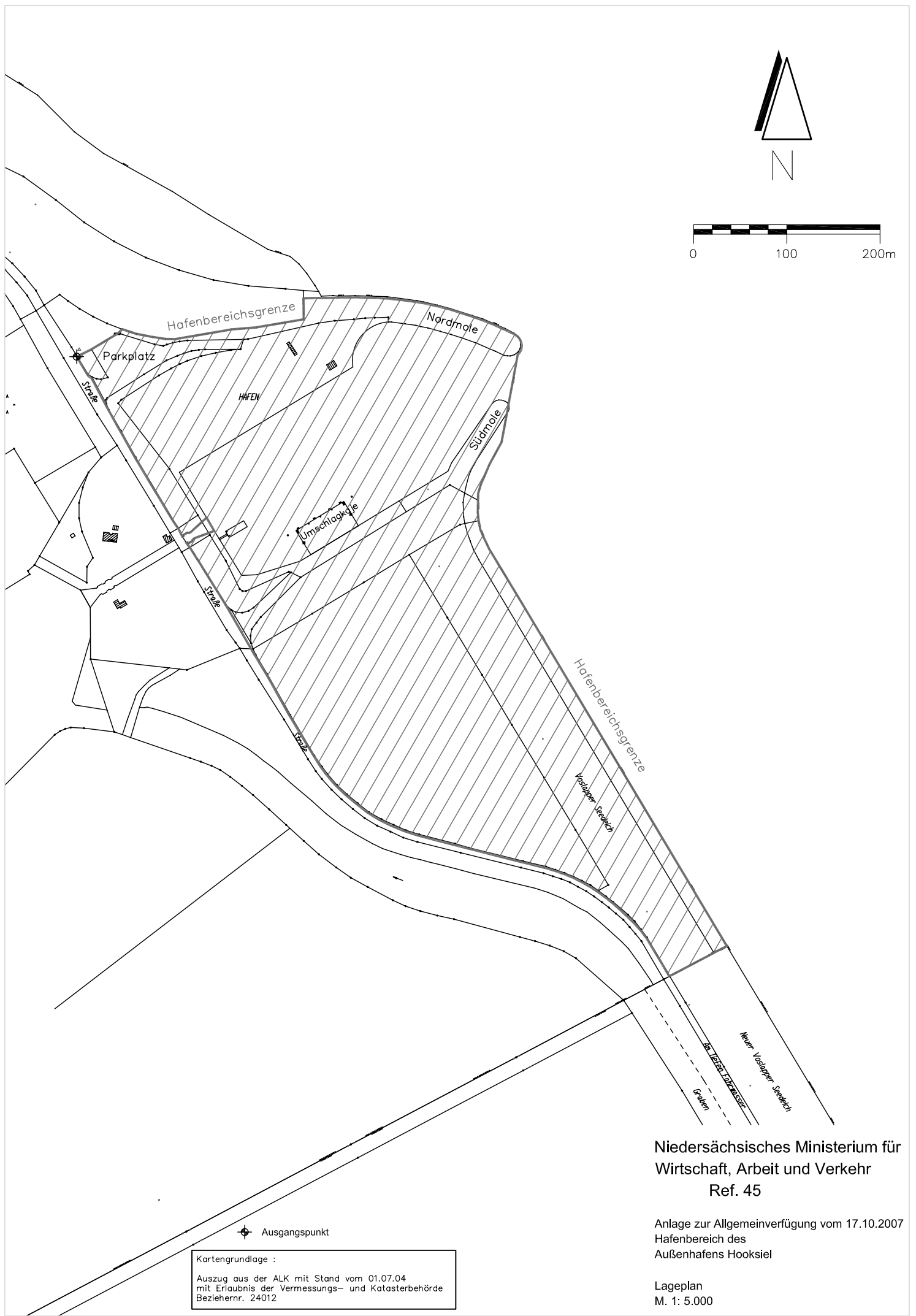
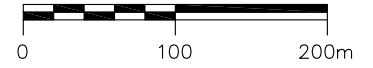
Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 17.10.2007
Hafenbereich der
Umschlaganlage Voslapper Groden (INEOS Terminal)

Lageplan
M. 1: 10.000

Kartengrundlage :
Auszug aus der ALK mit Stand vom 01.07.04
mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde
Beziehernr. 24012

⊕ Ausgangspunkt



⊕ Ausgangspunkt

Kartengrundlage :
Auszug aus der ALK mit Stand vom 01.07.04
mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde
Beziehernr. 24012

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 17.10.2007
Hafenbereich des
Außenhafens Hooksiel

Lageplan
M. 1: 5.000

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

RdErl. d. ML v. 29. 10. 2007 — 306-60119/3 —

— VORIS 78350 —

Bezug: RdErl. v. 2. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 417)
— VORIS 78350 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter Beteiligung der EU und des Bundes auf der Grundlage

- der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1) —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 des Rates vom 19. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 384 S. 8), — im Folgenden: ELER-VO — und
- der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)

nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die integrierte ländliche Entwicklung.

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Naturschutz und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der AGENDA 21 die ländlichen Räume i. S. der Artikel 20 und 52 ELER-VO über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.2 Die Länder gewähren ergänzend zu Nummer 1.1 unter Beteiligung der EU auf der Grundlage der ELER-VO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 20 und 52 ELER-VO erforderlich sind, aber im Rahmen der GAK nicht gefördert werden dürfen.

Zweck dieser ergänzenden Förderung ist

- die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten,
- die Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie die Bewahrung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes,
- die Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung mit Dienstleistungseinrichtungen,
- die Förderung des Fremdenverkehrs,
- die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden. Zum „Nichtkonvergenzgebiet“ zählen das übrige Landesgebiet Niedersachsens und das Land Bremen.

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden nach Nummer 1.1 und den Fördergrundsätzen GAK folgende Maßnahmen:

- 2.1.1 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte als Vorplanung i. S. des § 1 Abs. 2 des GAK-Gesetzes (GAKG) zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, die auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen
- die Entwicklungsziele der Region definieren,
 - Handlungsfelder festlegen,
 - die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und
 - prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 341.1 aufgeführt.
- 2.1.2 Ein Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch
- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
 - Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
 - Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 341.2 aufgeführt.
- 2.1.3 Investive Maßnahmen (**Anlage**) sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:
- 2.1.3.1 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) einschließlich Projekten zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Projekten des freiwilligen Nutzungstauschs.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitte 125.1.1 bis 125.1.4 aufgeführt.
- 2.1.3.2 Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte und der Umsetzungsbegleitung.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitte 322.1 und 322.2 aufgeführt.
- 2.1.3.3 Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Projekte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 311 aufgeführt.
- 2.1.3.4 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- -oder forstwirtschaftlicher Betriebe.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 125.2 aufgeführt.
- 2.1.4 Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß den §§ 24 bis 28 b, 32 bis 33 a und 34 b NNatG dürfen nicht gefördert werden.

2.1.5 Bei einer Förderung aus Mitteln der GAK sind die nachfolgenden Regelungen der Förderungsgrundsätze zu beachten:

2.1.5.1 Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, dass Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raums zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

2.1.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie z. B. Flächennutzungs- oder Bebauungspläne,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Betriebskosten bei Projekten nach Nummer 2.1.3,
- Projekte gemäß Nummer 2.1.3.4 für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und — im Fall von Wegebau — die dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen,
- Projekte nach Nummer 2.1.3.3 (Anlage Abschnitt 311), wenn eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme möglich ist,
- Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen bei Projekten nach Nummer 2.1.3.2 für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

2.1.5.3 Bei den Ausgaben nach Nummer 2.1.3.1 (Anlage Abschnitte 125.1.1 bis 125.1.4) sind von der Förderung ausgeschlossen

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration und
- Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine.

Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o. g. Projekte im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

2.1.5.4 Bei den Ausgaben nach den Nummern 2.1.3.2 und 2.1.3.3 (Anlage Abschnitt 311, 322.1, 322.2) werden Projekte, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Produkten dienen, nach

dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm und nicht nach dieser Richtlinie gefördert.

2.1.6 Bei einer Förderung aus Mitteln der GAK gelten nach den Angaben, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen der Notifizierung gegenüber der EU-Kommission gemacht hat, zusätzlich folgende Einschränkungen:

Regionalmanagement und regionale Entwicklungskonzepte, die aus anderen Programmen, beispielsweise LEADER oder REGION AKTIV gefördert werden, können nicht zusätzlich nach den Nummern 2.1.1 bzw. 2.1.2 dieser Richtlinie gefördert werden (Kumulationsverbot). Je genau abgegrenzter Region sind bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein integriertes Entwicklungskonzept und ein Regionalmanagement förderfähig. In einer Übergangszeit bis zum 31. 12. 2008 können ggf. geringfügige Überschneidungen geduldet werden.

2.2 Gefördert werden nach Nummer 1.2 und dem Programm der Länder Niedersachsen und Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der ELER-VO folgende ergänzende Maßnahmen zur GAK:

2.2.1 in den Bereichen

- Kultur- und Erholungslandschaft,
- Fremdenverkehr,
- Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung,
- Dorfentwicklung,
- Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitte 125.1.5, 313, 321, 322.3 und 323 aufgeführt und mit dem Hinweis „außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK“ überschrieben.

2.2.2 Die Einschränkungen der Förderung aus Mitteln der GAK nach Nummer 2.1.5 werden für die ergänzenden Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 für verbindlich erklärt.

Ausgenommen davon sind:

2.2.2.1 Die zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung des für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatzes ist im Zusammenhang mit investiven Projekten nach der Anlage Abschnitte 313 und 321 abweichend von Nummer 2.1.5.2 sechster Spiegelstrich als Betriebskosten förderbar.

2.2.2.2 Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen nach der Anlage Abschnitt 322.3.7 sind auch für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts möglich.

2.2.2.3 Der Erwerb auch unbebauter Grundstücke nach der Anlage Abschnitt 322.3.8 im Zusammenhang mit Projekten im Rahmen dieses Abschnitts.

2.2.3 Die in der Anlage Abschnitt 313 aufgeführten Projekte, mit denen die besondere Bedeutung des Naturschutzes herausgestellt wird, werden nach der Förderrichtlinie „Natur erleben und Nachhaltige Entwicklung“ des MU und nicht nach dieser Richtlinie gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Für die einzelnen Maßnahmen sind die Zuwendungsempfänger in der Anlage bei den jeweiligen Fördertatbeständen aufgeführt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die in den Nummern 2.1.3 und 2.2.1 aufgeführten Maßnahmen dürfen nur in Orten bis maximal 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden.

Bei den in der Anlage Abschnitt 125.1 genannten Projekten ist eine Förderung in den unbebauten überwiegend landwirtschaftlich geprägten Außenbereichen zulässig.

4.2 Die Förderung von Baudenkmalen setzt eine denkmalrechtlich Genehmigung voraus; bei den in der Anlage Abschnitte 323.1 und 323.2 aufgeführten Projekten wird die Auswahlentscheidung über eine Förderung regelmäßig durch

die Denkmalpflege unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde getroffen.

Die Einstufung eines zu fördernden Gebäudes als „landschaftstypische Bausubstanz“ wird in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde vorgenommen.

4.3 Bei den in der Anlage Abschnitte 311, 321, 322.3.5 und 323.2 aufgeführten Projekten ist,

- sofern es sich um Dorf- oder Nachbarschaftsläden handelt, ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse vorzulegen,
- in allen anderen Fällen ein Investitions- und Wirtschaftskonzept vorzulegen, das Aussagen zur erwarteten Wirtschaftlichkeit und zur Anzahl der zu sichernden/neu zu schaffenden Qualifizierungs- und Arbeitsplätze enthält bzw. den Bedarf für die geplante Nutzung belegt.

Die Erstellung der zuvor genannten Konzepte stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gemäß der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

4.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn eine Konzeption für die Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Energie usw.) in den betreffenden Bereichen vorliegt und die Maßnahmen dieser Konzeption nicht widersprechen oder wenn die koordinierte Lösung der Probleme im Rahmen der Ausführung des Einzelprojekts bzw. der Dorf-erneuerungsplanung gewährleistet ist.

Dies gilt nicht für Projekte, die in der Anlage Abschnitt 125.1 aufgeführt sind oder sofern bei anderen Maßnahmen die Konzeption für die Ver- und Entsorgung ohne Bedeutung für das Projekt ist.

4.5 Projekte zur Förderung der Diversifizierung hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten, des Fremdenverkehrs, von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung, der Dorfentwicklung und des Erhalts und Verbesserung des ländlichen Erbes erfolgen unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5), geändert durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2007 vom 27. 4. 2007 (ABl. EU Nr. L 209 S. 48), und der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EU Nr. L 358 S. 3).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

Für Flurbereinigungsverfahren, die bis zum 31. 12. 2006 angeordnet wurden, gilt weiterhin die Fehlbedarfsfinanzierung unter Beibehaltung der zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Fördersätze.

5.2 Bemessungsgrundlagen für die Zuwendung

5.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Konvergenzgebiet bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des NLS aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

Die Differenzierung trägt der Regelung gemäß § 22 NFAg Rechnung.

5.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände im Konvergenzgebiet können für die in der Anlage Abschnitte 125.1.5, 313, 321, 322.3 und 323 aufgeführten Maßnahmen eine höhere Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als im Nichtkonvergenzgebiet erhalten. Dies gilt entsprechend für Landkreise.

Für die in der Anlage Abschnitte 125.1.1, 125.1.2, 125.2, 322.1 und 322.2 aufgeführten GAK-Maßnahmen gilt die Regelung übergangsweise in den Jahren 2007 bis 2009.

Die Zuwendungshöhen entsprechend der Abweichungen von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft		Zuschusshöhe im Konvergenzgebiet
15 v. H. über Durchschnitt		bis zu 40 v. H.
	Durchschnitt	bis zu 55 v. H.
15 v. H. unter Durchschnitt		bis zu 65 v. H.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Zuschusshöhen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom NLS aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für das konkrete Einzelprojekt ist die Zuschusshöhe in dessen Bewilligungsjahr maßgebend.

5.2.1.2 Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden im Nichtkonvergenzgebiet können bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Dies entspricht dem Eingangssatz im Konvergenzgebiet.

5.2.1.3 Ausgenommen von der Staffelung der Zuschusshöhen sind die Maßnahmen der Aufstellung von Dorferneuerungsplänen, deren Umsetzungsbegleitung, die Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte und das Regionalmanagement, siehe Nummern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.9 und 5.3.10.

5.2.2 Unbeschadet der Gemeinden und Gemeindeverbände können weitere Maßnahmen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist,

- bei anderen öffentlichen Zuwendungsempfängern (z. B. Realverbände, Kirchen) bis zu 40 v. H.,
- bei anderen Zuwendungsempfängern bis zu 25 v. H.

der zuwendungsfähigen Ausgaben im Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet gefördert werden.

In diesen Fällen richtet sich die Höhe der Zuwendung nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers; sie soll ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck (Nummer 1) durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

5.2.3 Die Fördersätze für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3 und 2.2.1, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts nach Nummer 2.1.1 oder eines Regionalentwicklungskonzepts einer Leader-Gruppe dienen, können um bis zu 10 v. H. erhöht werden, ausgenommen die in der Anlage Abschnitte 125.1.1 bis 125.1.4 aufgeführten Maßnahmen.

Für Projekte der in Nummer 5.2.2 zweiter Spiegelstrich genannten anderen Zuwendungsempfänger kann der Zuschuss um bis zu 5 v. H. erhöht werden.

Vor dem 1. 1. 2007 abgeschlossene vergleichbare Planungen und Konzepte werden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten gleichgestellt.

Befürwortet die Denkmalpflege ein Projekt nach Anlage Abschnitt 323.1 oder 323.2 und wird es durch deren landesweite Prioritätenbildung als förderungswürdig ausgewählt, so wird dieser Umstand einer vergleichbaren Planung gleichgesetzt.

5.2.4 Bei anderen Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.2.2 zweiter Spiegelstrich kann für Projekte nach den in der Anlage Abschnitte 323.1 und 323.2 aufgeführten Maßnahmen ein Zuschuss von bis zu 60 v. H. gewährt werden, sofern die Denkmalpflege ein besonderes öffentliches Landesinteresse befürwortet, das das Interesse des Antragstellers an der Umsetzung des Projekts übersteigt.

Eine weitere Erhöhung nach Nummer 5.2.3 scheidet aus.

5.2.5 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EG sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach der VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO/Nr. 2.4 VV-Gk und

anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob angesichts der Drittmittel eine Förderung nach in dieser Richtlinie in Höhe ausgewiesener Regelzuschussätzen notwendig und angemessen ist.

5.2.6 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 5 000 EUR werden nicht gefördert.

5.3 Sonderregelungen für einzelne Förderbereiche

5.3.1 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.1.1 kann mit bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Zuwendung nach dieser Richtlinie je Konzept beträgt einmalig bis zu 50 000 EUR. Die betragsmäßige Höchstgrenze darf insgesamt für alle der in der Anlage Abschnitt 341.1 aufgeführten Projekte nur einmal ausgeschöpft werden.

5.3.2 Ein Regionalmanagement nach Nummer 2.1.2 kann für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in Regionen mit mindestens 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 75 000 EUR jährlich gefördert werden. Die betragsmäßige Höchstgrenze darf insgesamt für alle der in der Anlage Abschnitt 341.2 aufgeführten Projekte jährlich nur einmal ausgeschöpft werden.

In dünn besiedelten Räumen kann ein Regionalmanagement auch in Regionen mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gefördert werden.

5.3.3 Die in der Anlage Abschnitte 125.1.1, 125.1.3 und 125.1.4 aufgeführten Maßnahmen können mit bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

5.3.4 Für die in der Anlage Abschnitt 125.1.2 aufgeführten Maßnahmen richtet sich die von der Teilnehmergemeinschaft zu erbringende Eigenleistung nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens.

Die Förderung beträgt bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bewilligungsbehörde kann bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft mit bis zu 80 v. H. fördern.

5.3.5 Bei den in der Anlage Abschnitte 125.1.1 bis 125.1.4 aufgeführten Projekten sind, entsprechend den Fördergrundsätzen GAK, finanzielle Beteiligungen Dritter nach der VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO/Nr. 2.4 VV-Gk und anderweitige öffentliche Förderungen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Als Dritte sind alle außer den Teilnehmern der Flurbereinigerungsverfahren gem. § 10 Nr. 1 FlurbG zu behandeln.

Außerdem sind abzusetzen:

- Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG,
- Gewinne aus Landzwischenwerb,
- Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gefördert worden sind.

Nicht abzusetzen sind Kapitalbeträge nach § 40 FlurbG und Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzuges nach § 47 FlurbG stammen.

5.3.6 Bei den in der Anlage Abschnitte 311.2 und 321 aufgeführten Projekten werden Investitionen, die die Stromproduktion für Dritte zum Gegenstand haben und bei denen eine Vergütung für die Stromabgabe gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz erfolgt, nur mit einem Zuschuss von bis zu 10 v. H. und bis zu 100 000 EUR der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

Gefördert werden nur

- landesweit einmalige Pilotprojekte für Bioenergieanlagen und
- die Prozesswärmeverwertung von Bioenergieanlagen.

Ausgeschlossen ist die Förderung von Investitionen für die Hersteller von Anlagen und deren Komponenten sowie mit Vertrieb und Einbau befassten Unternehmen. Dabei kann unter

den Beschränkungen des Satzes 1 die Errichtung eines Nahwärmenetzes mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 100 EUR/Trassenmeter und in Höhe von bis zu 250 EUR pro Hausanschluss gefördert werden. Gleiches gilt, sofern für andere Projekte zur Prozesswärmeverwertung die Verlegung neuer Leitungen notwendig ist.

Bei den in der Anlage Abschnitt 311.1 aufgeführten Projekten wird die Höhe der Zuwendung auf 75 000 EUR begrenzt.

5.3.7 Bei den in der Anlage Abschnitt 313 aufgeführten Projekten wird die Höhe der Zuwendung auf 100 000 EUR begrenzt.

5.3.8 Bei den in der Anlage Abschnitt 322.1 aufgeführten Projekten kann bei besonders innovativen Projekten in besonderem Interesse des Landes die Höhe der Zuwendung auf bis zu 100 v. H. angehoben werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des ML einzuholen.

5.3.9 Die Aufstellung des Dorferneuerungsplans nach der Anlage Abschnitt 322.2.1.1 kann mit bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, unabhängig vom jeweiligen Zuschussatz der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, siehe Nummer 5.2.

Die Vorinformationsphase vor Aufnahme eines Ortes in das Förderprogramm stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gemäß der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar. Sie ist nur i. V. m. der späteren Aufstellung des Dorferneuerungsplans förderbar.

5.3.10 Die Umsetzungsbegleitung nach Anlage Abschnitt 322.2.1.2 kann mit bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Höhe der Zuwendung je Dorf ist für die Dauer im Dorferneuerungsprogramm auf 30 000 EUR begrenzt.

Bei umfangreichen Gruppen- oder Verbunddorferneuerungen kann die Zuwendung je Dorferneuerungsplanung auf 40 000 EUR erhöht werden.

5.3.11 Bei den in der Anlage Abschnitte 322.1 bis 322.3 aufgeführten Projekten wird die Höhe der Zuwendungen an private Zuwendungsempfänger auf 25 000 EUR, bei den Projekten in der Anlage Abschnitt 322.3.4 auf 100 000 EUR sowie Abschnitte 322.3.5 und 322.3.7 auf 75 000 EUR begrenzt.

Die betragsmäßige Höchstgrenze darf für denselben Zuwendungszweck für jedes Objekt nur einmal ausgeschöpft werden. Objekte in diesem Sinne sind Gebäude und Gebäudeteile mit eigenständiger wirtschaftlicher Funktion sowie andere bauliche oder sonstige nach dieser Richtlinie förderungsfähige Anlagen.

Erfüllt ein Objekt die Zuwendungsvoraussetzungen nach mehreren Abschnitten der Anlage, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nacheinander gewährt werden.

5.3.12 Bei den in der Anlage Abschnitt 322.2 aufgeführten Projekten können gegenüber Zuwendungsempfängern, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, bei der Bemessung der Zuwendung neben den Ausgaben auch eigene Arbeitsleistungen, mit 50 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird gleichwohl nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der Ausgaben nicht überschreiten.

5.3.13 Die Kosten des Grundstückserwerbs bei den in der Anlage Abschnitte 322.2.2.6 und 322.3.8 aufgeführten Projekten dürfen nur bis zu maximal 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts berücksichtigt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Gegenstände erworben oder hergestellt werden, nach der VV Nr. 4.2.4 zu § 44 LHO/Nr. 4.2.3 VV-Gk mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Die Frist beträgt bei geförderten

- Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen fünf Jahre ab Lieferung.

Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung ist mit Rücksicht auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nur in Ausnahmefällen zu fordern.

Bei gemeinschaftlichen Anlagen in Verfahren nach dem FlurbG, deren Zweckbestimmung im Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsplan bestimmt und nach § 58 Abs. 4 FlurbG mit der Wirkung von Gemeindegenehmigungen geregelt wird, kann regelmäßig auf die Festsetzung einer Zweckbindungsfrist verzichtet werden.

6.2 Die Bewilligungsbehörde darf bei Zuwendungen, die Teilnehmergeinschaften oder Verbänden der Teilnehmergeinschaften in Vorjahren aus Verpflichtungsermächtigung bewilligt worden sind, auf deren Antrag den Verwendungszweck veränderten Planungen anpassen und die Verwendung der Zuwendung für ein anderes Projekt des Verwendungsempfängers zulassen, sofern die Zuwendung noch nicht ausgezahlt wurde.

6.3 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/Nr. 5.4 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Zuwendungsanträge, Bewilligungsbehörde

7.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.1.2 Bewilligungsbehörde ist in Niedersachsen die jeweils örtlich zuständige GLL. Für das Land Bremen ist die GLL Verden die zuständige Bewilligungsbehörde.

7.1.3 Der Zuwendungsantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde oder der Gemeinde angefordert oder im Internet unter www.ml.niedersachsen.de heruntergeladen werden.

Bei den in der Anlage Abschnitte 125.2, 311, 313, 321, 322 und 323 aufgeführten Projekten werden die Zuwendungsanträge privater Antragsteller über die Gemeinde vorgelegt. Die Gemeinde und die oder der Umsetzungsbeauftragte nehmen u. a. zu der Frage Stellung, ob das Projekt zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt; ihnen obliegt auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Projekte.

Die Gemeinde und die oder der Umsetzungsbeauftragte erhalten in diesen Fällen eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. An der Förderung sonst beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

7.1.4 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jeden Jahres vor.

7.2 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept und Regionalmanagement

7.2.1 Gefördert werden können Regionen, die eine auf ihre spezielle Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten. Unter Region ist ein Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu verstehen.

Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

7.2.2 Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung der Region,
- Analyse der regionalen Stärken und Schwächen,
- Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Der Prozess der Erarbeitung des Konzepts ist zu dokumentieren.

7.2.3 In die Erarbeitung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel

- der landwirtschaftliche Berufsstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Träger öffentlicher Belange.

7.2.4 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann auch im Rahmen des Regionalmanagements vorgenommen werden.

7.2.5 Die Verwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung des Regionalmanagements. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation nachweisen.

7.2.6 Die Akteure gemäß Nummer 7.2.3 sind in geeigneter Weise in die Arbeit des Regionalmanagements einzubeziehen. Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure nach Nummer 7.2.3 sind in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren.

7.2.7 Das integrierte ländliche Entwicklungskonzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts.

7.2.8 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen; insbesondere mit der oder dem Umsetzungsbeauftragten in der Dorferneuerung. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

7.3 Flurbereinigung

7.3.1 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergeinschaft und ggf. anderer Verwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg zugrunde zu legen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

7.3.2 Der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

7.3.3 Bei Teilnehmergeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde, in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm von der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

7.4 Dorferneuerung

7.4.1 In Niedersachsen stellt die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung des vom ML zugewiesenen Kontingents an Förderungsmitteln für ihren Amtsbezirk ein Förderungsprogramm für die Dorferneuerung auf. Das Förderungsprogramm wird jährlich zum 1. Juli fortgeschrieben; das ML erhält jeweils Abschriften.

Für Bremen bestehen für die ländlichen Gebiete Dorferneuerungspläne, die als Fördergrundlage anerkannt sind.

7.4.2 Anträge auf Aufnahme eines Dorfes in das Förderungsprogramm sind von der Gemeinde an die Bewilligungsbehörde zu richten. Eine bereits vorhandene Dorferneuerungsplanung ist mit dem Antrag vorzulegen.

7.4.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Aufnahme in das Förderungsprogramm. Sie bekundet damit ihre Absicht, ein Dorf nach Maßgabe dieser Richtlinie zu fördern. Die Aufnahme begründet keinen Anspruch bezüglich Art, Höhe und Zeitpunkt der Förderung. Maßgebend dafür sind neben den sachlichen Voraussetzungen die jeweils verfügbaren Haushaltsmittel und der Inhalt der Zuwendungsbescheide. Über die Aufnahme in das Förderungsprogramm ist auch der Landkreis zu unterrichten.

7.4.4 Bei den in der Anlage Abschnitt 322.2 aufgeführten Projekten muss der Förderung von investiven Maßnahmen eine Dorferneuerungsplanung zugrunde liegen, die in Text und Karte auf Basis einer Bestandsaufnahme die örtlichen Stärken und Schwächen, die Entwicklungsziele für den Planungsraum und die zur Verwirklichung erforderlichen Projekte sowie die Abstimmung mit anderen für die Ortsentwicklung bedeutsamen Planungen und Projekten auch für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar darstellt. Sie soll darüber hinaus auf die räumlich funktionalen und umweltbezogenen Entwicklungsperspektiven der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eingehen.

Ist es für die Verwirklichung strukturverbessernder Ziele sinnvoll, sollen mehrere Dörfer oder Ortsteile zu einem Planungsraum verbunden werden.

Die Dorferneuerungsplanung hat neben den Zielen der Raumordnung, der Landesplanung, des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der Landwirtschaft, der Denkmalpflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes sowie den sozioökonomischen örtlichen Gegebenheiten und der kulturellen Eigenart im Rahmen eines ganzheitlichen und interdisziplinären Betrachtungsansatzes Rechnung zu tragen.

Die Dorferneuerungsplanung muss mit den Ergebnissen der Bauleitplanung in Einklang stehen, soweit sie nicht deren Änderung vorbereiten soll. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte – soweit vorhanden – und Konzepte der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Sicherung der Bewirtschaftungs- und Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sind zugrunde zu legen.

Die Dorferneuerungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Die Träger öffentlicher Belange, die Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner sowie andere Antragsberechtigte sind in geeigneter Weise umfassend und frühzeitig an der Dorferneuerungsplanung zu beteiligen.

7.4.5 Die oder der Umsetzungsbeauftragte initiiert, organisiert und begleitet den Umsetzungsprozess des Dorfentwicklungsplans durch

- Information, Beratung und Aktivierung der örtlichen Wirtschaft und Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung örtlicher Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte, die eine den Grundsätzen der Dorferneuerungsplanung entsprechende Maßnahmedurchführung gewährleistet,
- Verfolgung des gemeinsam mit der Gemeinde und den an der Dorferneuerungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 7.4.4 festgelegten Prioritätenkatalogs für die öffentlichen Projekte,
- enge Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden als erster Ansprechpartner,
- Abstimmung mit dem Regionalmanager – soweit in der Region vorhanden – über ortsübergreifend oder regional bedeutsame Projekte im Ort.

7.4.6 Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise die Förderung von Projekten bereits vor der Fertigstellung des Dorferneuerungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Projekte zur Substanzerhaltung unaufschiebbar sind und gewährleistet ist, dass sie den späteren Festsetzungen des Dorferneuerungsplans nicht zuwiderlaufen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.

7.4.7 Die Bewilligungsbehörde leitet aus der Dorferneuerungsplanung den zeitlichen und finanziellen Rahmen ab. Gemeinsam mit der Gemeinde, den an der Dorferneuerungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 7.4.4 und der oder dem Umsetzungsbeauftragten stimmt sie die Prioritäten insbesondere für die Umsetzung der öffentlichen Projekte nach dieser Richtlinie ab. Sie informiert hierüber die möglichen Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Bürgerversammlung. Aus dieser Mitteilung ergibt sich kein Anspruch auf Förderung (vgl. Nummer 1.4).

Sie koordiniert den Einsatz sonstiger den Zielen der Dorferneuerung dienlicher öffentlicher Mittel und setzt ggf. Prioritäten, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung privater Projektträger an der Förderung.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft.
8.2 Gleichzeitig wird der Bezugerlass aufgehoben.
8.3 Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände

– Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1217

Anlage

In den Förderungsgrundsätzen der GAK sind, dem Grundsatz der Subsidiarität folgend, bundeseinheitlich nur die wesentlichen Eckpunkte der Förderung festgelegt worden. Um den Anforderungen an eine landeseinheitliche Anwendung und dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen, werden die Fördertatbestände hiermit konkretisiert.

Die nach Nummer 2.1 förderungsfähigen Maßnahmen der GAK und die nach Nummer 2.2 förderungsfähigen Maßnahmen außerhalb der GAK sind nachfolgend nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung und nach der Gliederung der Artikel 20 und 52 ELER-VO zusammengefasst dargestellt:

Übersicht:

- | | |
|------------|---|
| 125 | Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft |
| 125.1 | Flurbereinigung |
| 125.1.1 | Vorarbeiten, Flurbereinigung – GAK |
| 125.1.2 | Ausführungskosten, Flurbereinigung – GAK |
| 125.1.3 | Freiwilliger Landtausch – GAK |
| 125.1.4 | Freiwilliger Nutzungstausch – GAK |
| 125.1.5 | Kultur und Erholungslandschaft |
| 125.2 | Vorhaben zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen – ländlicher Wegebau – GAK |
| 311 | Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten |
| 311.1 | Umnutzung von Bausubstanz – GAK |
| 311.2 | Kooperationen – GAK |
| 313 | Förderung des Fremdenverkehrs |
| 313 | Ländlicher Tourismus |
| 321 | Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung |
| 321 | Dienstleistungseinrichtungen |
| 322 | Dorferneuerung und -entwicklung |
| 322.1 | Vorarbeiten, Dorferneuerung – GAK |
| 322.2 | Dorferneuerung – GAK |
| 322.3 | Dorfentwicklung |
| 323 | Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes |
| 323 | Kulturerbe |
| 341 | Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie |
| 341.1 | Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte – GAK |
| 341.2 | Regionalmanagement – GAK |

125 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft**125.1.1 Vorarbeiten nach § 26 c FlurbG im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3/2.1.3.1 (Vorarbeiten, Flurbereinigung — GAK)**

Dazu gehören insbesondere Ausgaben für

- 125.1.1.1 Spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind und soweit es sich dabei nicht um Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG handelt,
- 125.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an Verfahren mit modellhaftem Charakter.

Zuwendungsempfänger:

Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften.

125.1.2 Ausführungskosten nach § 105 FlurbG in Verfahren nach den §§ 1, 86, 87 und 91 FlurbG im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.1 (Flurbereinigung — GAK)

Dazu gehören insbesondere Ausgaben für

- 125.1.2.1 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,
- 125.1.2.2 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),
- 125.1.2.3 die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,
- 125.1.2.4 die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz, einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Sicherung eines Biotopverbundsystems sowie für den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen,
- 125.1.2.5 den Ausgleich für Wirtschafterschwerisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
- 125.1.2.6 die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,
- 125.1.2.7 die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft für den Landzwischenenerwerb zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen, nicht jedoch Verzugszinsen,
- 125.1.2.8 die der Teilnehmergeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Aufwendungen sowie den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand,
- 125.1.2.9 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

Zuwendungsempfänger:

- Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen,
- einzelne Beteiligte.

125.1.3 Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.1 (Freiwilliger Landtausch — GAK)

Zuwendungsfähig sind

- 125.1.3.1 nicht investive Ausgaben der Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtauschs sowie Ausgaben für
- 125.1.3.2 Ausführungskosten nach § 103 g FlurbG insbesondere für
 - 125.1.3.2.1 Vermessung,
 - 125.1.3.2.2 die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

- 125.1.3.2.3 Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken,
- 125.1.3.2.4 Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts

soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend den im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

Zuwendungsempfänger:

Einzelne Beteiligte (Tauschpartner) sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

125.1.4 Freiwilliger Nutzungstausch im Rahmen der der GAK nach Nummer 2.1.3.1 (Freiwilliger Nutzungstausch — GAK)

Zuwendungsfähig sind nicht investive Ausgaben der Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Nutzungstauschs.

Zuwendungsempfänger:

Einzelne Beteiligte (Tauschpartner) sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

125.1.5 Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die im Rahmen des Ordnungsauftrags des FlurbG zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft in Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Kultur- und Erholungslandschaft)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Nummer 1.2 sind insbesondere

- 125.1.5.1 die Schaffung, Wiederherstellung und Sicherung von für den Naturschutz wertvollen Bereichen (z. B. Anlage und Renaturierung von Feuchtflecken; Erhaltung von Bäumen, Gehölzen, Heide und Grasland; Herrichtung von Bodenabbaustellen, soweit nicht Dritte hierzu verpflichtet sind),
- 125.1.5.2 Bepflanzungen mit standortheimischen Arten (z. B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baumgruppen, Uferbepflanzungen, Maßnahmen der Grünordnung im und am Dorf),
- 125.1.5.3 die Anlage von offenen Gewässern einschließlich der Gestaltung der Uferzone,
- 125.1.5.4 die Anlage und Gestaltung von Wander- und Reitwegen, Aussichtspunkten, Lehrpfaden, Rastplätzen,
- 125.1.5.5 die Schaffung von Zuwegungen und Parkplätzen zu und an nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtungen,
- 125.1.5.6 die Bereitstellung von Land für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Abschnitten 125.1.5.1 bis 125.1.5.5. Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers nach § 40 FlurbG (Kapitalbetrag) oder nach § 52 FlurbG (Geldabfindung) bis zu maximal 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens.

Zuwendungsempfänger:

- Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen,
- einzelne Beteiligte,
- Gemeinden und Gemeindeverbände.

125.2 Vorhaben zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.4 (Ländlicher Wegebau — GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

den Neubau befestigter oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich erforderlicher Brücken außerhalb bebauter Ortslagen (siehe § 34 BauGB) sowie einschließlich ggf. erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes.

Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Wasser und Bodenverbände sowie vergleichbare Körperschaften,
- natürliche Personen und Personengesellschaften,
- juristische Personen des privaten Rechts.

311 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten**311.1 Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.3 (Umnutzung – GAK)**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 311.1.1 – Markt- und Standortanalysen,
– Investitions- und Wirtschaftskonzepte,
nur i. V. m. einer investiven Maßnahmen nach Abschnitt 311.1.2,
- 311.1.2 investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz, insbesondere für
- Wohn-,
 - Handels-,
 - Gewerbe-,
 - Dienstleistungs-,
 - kulturelle,
 - öffentliche oder
 - gemeinschaftliche Zwecke,
- die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen.

Zuwendungsempfänger:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

311.2 Maßnahmen der Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.3 (Kooperation – GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 311.2.1 Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen),
- 311.2.2 – Markt- und Standortanalysen,
– Investitions- und Wirtschaftskonzepte,
nur i. V. m. einer investiven Maßnahmen nach Abschnitt 311.2.4,
- 311.2.3 Betreuung der Zuwendungsempfänger,
- 311.2.4 Investive Maßnahmen.

Zuwendungsempfänger:

- natürliche Personen und Personengesellschaften,
- juristische Personen des privaten Rechts.

313 Förderung des Fremdenverkehrs**Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Tourismus außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Ländlicher Tourismus)**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 313.1 Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden,
- 313.2 die Schaffung von Informations- und Vermittlungseinrichtungen lokaler und regionaler Tourismusorganisationen im ländlichen Raum einschließlich deren Teilnahme an Messen,
- 313.3 die Entwicklung insbesondere themenbezogener Rad-, Reit- und Wanderrouten mit ergänzenden Einrichtungen, z. B. Rastplätze, Aussichtsstellen, Beschilderung, Karten,
- 313.4 kleinere Infrastrukturmaßnahmen mit regionalem oder lokalem Bezug zur Attraktivitätssteigerung des Tourismus z. B. Museen, Bootsanleger, Spielscheunen, Freilichtbühnen,

- 313.5 die zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz in der Regel 1 Jahr in Ausnahmefällen 2 Jahre.

Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergeinschaften,
- Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände,
- Fremdenverkehrsvereine,
- natürliche und andere juristische Personen.

321 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung**Maßnahmen zur Schaffung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Dienstleistungseinrichtungen)**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 321.1 Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden,
- 321.2 Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung z. B.
- Einrichtung von Dorf- oder Nachbarschaftsläden,
 - Einrichtungen für die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik,
 - Einrichtung von ländlichen Dienstleistungsagenturen,
 - landesweit einmalige Pilotvorhaben zur Versorgung des ländlichen Raums mit Breitbandtechnologie,
 - landesweit einmalige Pilotvorhaben zur Errichtung von Bioenergieanlagen zur Erprobung neuer Verfahrenstechniken,
 - Prozesswärmeverwertung von Bioenergieanlagen z. B. durch
 - Ausbau von Nahwärmenetzen in Orten zur Begrenzung der Verwendung fossiler Brennstoffe,
 - Beheizen kommunaler Dienstleistungseinrichtungen wie Schulen, Schwimmbäder, Turnhallen, Museen,
 - Versorgung der örtlichen oder regionalen Märkte mit Dienstleistungen, ausgenommen die Bereiche Landwirtschaft, Ernährung, Tourismus und Einzelhandelsketten,
 - zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz in der Regel 1 Jahr in Ausnahmefällen 2 Jahre.

Zuwendungsempfänger:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- natürliche Personen,
- Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts.

322 Dorferneuerung und -entwicklung**322.1 Vorarbeiten im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3/2.1.3.2 (Vorarbeiten, Dorferneuerung – GAK)**

Dazu gehören insbesondere Ausgaben für

- 322.1.1 Spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind,
- 322.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Verfahren mit modellhaftem Charakter.

Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

322.2 Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.2 (Dorferneuerung – GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für in das Programm aufgenommene Dörfer für

- 322.2.1.1 die Dorferneuerungsplanung einschließlich
- einer Vorinformationsphase bereits vor Aufnahme des Ortes in das Förderprogramm,
 - Bürgerbeteiligungsverfahren und
 - notwendiger Ergänzungsplanungen,
- soweit die Gemeinde eine entsprechend qualifizierte Planerin oder einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit ihrer Erarbeitung beauftragt. Gesetzlich vorgeschriebene Pläne werden nicht gefördert.
- 322.2.1.2 die gestalterische, städtebauliche und landschaftspflegerische Umsetzungsbegleitung, wenn die Gemeinde eine entsprechend qualifizierte Planerin oder einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung damit beauftragt (Umsetzungsbeauftragte/Umsetzungsbeauftragter). Die Umsetzungsbegleitung soll eine den Grundsätzen der Dorferneuerungsplanung entsprechende Durchführung von Maßnahmen gewährleisten. Objektplanungen werden im Rahmen der Umsetzungsbegleitung nicht gefördert.

Maßnahmen zur Dorferneuerung

- 322.2.2.1 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, nicht jedoch in Neubau- und Gewerbegebieten,
- 322.2.2.2 Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer,
- 322.2.2.3 kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters,
- 322.2.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlich oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen, nach näherer Maßgabe des Dorferneuerungsplans,
- 322.2.2.5 Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden,
- 322.2.2.6 der Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich in der Dorferneuerungsplanung besonders begründeter Abbruchmaßnahmen, im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Abschnitten 322.2.2.1 bis 322.2.2.3 nach Abzug eines Verwertungswertes.

Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

322.3 Maßnahmen zur Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Dorfentwicklung und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 322.3.1 die Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen durch Gestaltung, Rückbau, Verkehrsberuhigung, Anlegen von Fußgängerbereichen und Wegeverbindungen, Wiederherstellung von Klinkerstraßen usw., jedoch keine Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. von § 127 BauGB,

- 322.3.2 naturnahen Rückbau sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung innerörtlicher oder landeschaftstypischer Gewässer einschließlich der Anlage und Gestaltung der Wasserflächen und deren Randbereiche unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorschriften,
- 322.3.3 die Anlage, Gestaltung, Sanierung, Vernetzung und Sicherung dorf- und landschaftstypischer Anlagen zum Abbau ökologischer Defizite, z. B. durch Anlage von Obstwiesen, Bauerngärten, Teichen, Mauern, Trockenstandorten, Hecken und Wegrainen und deren Vernetzung mit der Feldflur sowie die Umwandlung versiegelter Flächen in naturnahe unbebaute Bereiche, die Renaturierung von eintönigen Grünanlagen sowie die Anlage, naturnahe und standortgerechte Gestaltung, Vernetzung und Sicherung sonstiger Grünflächen und Grünzüge,
- 322.3.4 die Erhaltung und Gestaltung ortsbildprägender landschaftstypischer ländlicher, nicht nach dem GAKG förderungsfähiger Bausubstanz, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme. Bei Kulturdenkmälern kann der Höchstbetrag auf bis zu 100 000 EUR für private Zuwendungsempfänger und auf bis zu 150 000 EUR für öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger je Maßnahme heraufgesetzt werden,
- 322.3.5 die Umnutzung ganz oder teilweise leer stehender orts- oder landschaftsbildprägender Gebäude für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit-, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke und nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe auch deren Umsetzung, höchstens 75 000 EUR je Maßnahme; in besonders begründeten Ausnahmefällen bei öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern höchstens 150 000 EUR,
- 322.3.6 den Ersatz nichtsanierungsfähiger orts- oder landschaftsbildprägender Bausubstanz durch sich maßstäblich in das Umfeld einfügende Neubauten, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme,
- 322.3.7 den Neu-, Aus und Umbau sowie die orts-/landschaftsgerechte Gestaltung ländlicher Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen, die geeignet sind, das dörfliche Gemeinwesen, die Kultur, die Kunst oder die Wirtschaftsstruktur zu stärken, höchstens 75 000 EUR für private Zuwendungsempfänger und höchstens 100 000 EUR für öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger je Maßnahme,
- 322.3.8 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach diesem Abschnitt, nach Abzug eines Verwertungswertes, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme. Bei kommunalen Maßnahmen kann der Höchstbetrag in begründeten Ausnahmefällen auf bis zu 50 000 EUR je Maßnahme heraufgesetzt werden.

Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergeinschaften,
- Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände,
- Fremdenverkehrsvereine,
- natürliche und andere juristische Personen.

323 Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes

Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Kulturerbe)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 323.1 die Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von denkmalgeschützter, denkmalwürdiger oder landschaftstypischer Anlagen, z. B. Mühlen, Schleusen, besondere landwirtschaftliche Gebäude, z. B. Gulfhäuser, Drei- und Vierseithöfe, Gärten und historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile,
- 323.2 die Umnutzung von denkmalgeschützter, denkmalwürdiger oder landschaftstypischer Bausubstanz zu deren dauerhafter Sicherung,
- 323.3 Einrichtungen zur Information über Tradition und Belange ländlichen Arbeitens und Lebens,

- 323.4 die Erhaltung und Ausgestaltung von Heimathäusern und typischen Dorftreffpunkten,
- 323.5 die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung historischer Gärten, regionaltypischer Anlagen und funktionsfähiger historischer Kulturlandschaften oder Landschaftsteile,
- 323.6 die Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften und Siedlungsentwicklung.

Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergeinschaften,
- Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände,
- Fremdenverkehrsvereine,
- natürliche und andere juristische Personen.

341 Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung einer lokalen Entwicklungsstrategie**341.1 Studien über das betreffende Gebiet im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.1 (Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte – GAK)**

Dazu gehören Ausgaben für

- 341.1.1 die Erstellung und Dokumentation des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts,
- 341.1.2 Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen der Personen, die an der Ausarbeitung und Erstellung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts beteiligt sind,
- 341.1.3 Fortbildungsmaßnahmen für leitende Akteure,
- 341.1.4 die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Seminaren, Betreuung, Beratung und Weiterbildung hinsichtlich Projektentwicklung und -management.

Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Nummer 7.2.3 unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

341.2 Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.2 (Regionalmanagement – GAK)

Dazu gehören Ausgaben für

- 341.2.1 die Unterstützung und Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer vergleichbaren Planung,
- 341.2.2 die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen in Deutschland/Europa für die Akteure,
- 341.2.3 Kosten für Öffentlichkeitsarbeit.

Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Nummer 7.2.3 unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

K. Umweltministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Naturerlebens sowie der nachhaltigen Entwicklung in Modellregionen insbesondere im Zusammenhang mit NATURA 2000 (Förderrichtlinie „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“)

RdErl. d. MU v. 15. 10. 2007 — 51-22312/01 —

— **VORIS 28100** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-GK zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen zur

Förderung des Naturerlebens sowie der nachhaltigen Entwicklung in Modellregionen, insbesondere im Zusammenhang mit NATURA 2000.

Ziel ist die Förderung der Artenvielfalt, des Naturschutzes und des Naturerlebens sowie die Förderung des natürlichen Reichtums als Potenzial für einen nachhaltigen Tourismus und zur Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft nach § 2 Nrn. 11 und 12 NNatG sowie als wichtiger Faktor nachhaltiger Regional- und Wirtschaftsentwicklung und zur Verbesserung der Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse im ländlichen Raum.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3) und
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 210 S. 1).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — RWB).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Natur erleben**

Gefördert werden:

- 2.1.1 Maßnahmen zur Einrichtung, zum Ausbau und zur qualitativen Aufwertung von nachhaltigen Angeboten für das Erleben der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft oder zur natur- und landschaftsverträglich ausgestalteten Erholungsnutzung, mit denen die besondere Bedeutung des Naturschutzes hervorgehoben wird, sowie Maßnahmen zur Akzeptanzförderung des Naturschutzes, z. B.:
- Planung, Anlage, Instandhaltung und Aufwertung von Naturinformations-/Erlebnispfaden und sonstigen Einrichtungen zur Naturbeobachtung, zum Naturerleben und zur Besucherlenkung,
 - Planung, Ausstattung, Instandhaltung und Aufwertung von Informationseinrichtungen sowie die Errichtung von Informationsständen,
 - Erstellung von Informationsmaterial, Ausstellungen und öffentlichkeitswirksamen Darstellungen,
 - Beschilderungen,
 - Ausstattung und Markierung von Rad-, Wander-, Reit- und Wasserwanderwegen.
- 2.1.2 Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Inwertsetzung von Natur und Landschaft, insbesondere in NATURA 2000-Gebieten, z. B.:
- projektbezogene Planungen und Konzepte,
 - Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen und zur Verbesserung der Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

2.2 Nachhaltige Entwicklung

Gefördert werden Maßnahmen zum Aufbau von Infrastrukturen für nachhaltige Entwicklung, z. B.:

- Planung und Umsetzung von investiven Vorhaben, die zur Steigerung der Attraktivität der Regionen insbesondere im Hinblick auf einen nachhaltigen, naturverträglichen Tourismus beitragen,
- Realisierung nachhaltiger, umwelt- und naturbezogener Entwicklungsstrategien mit Vorbildfunktion für andere Regionen des Landes,
- Schutz, Förderung und Erhaltung des spezifischen regionalen Natur- und Kulturerbes,
- Entwicklung und Förderung von umwelt- und naturbezogenen Alleinstellungsmerkmalen in den Regionen,
- Entwicklung von Strategien zur Förderung eines umweltverträglichen Verkehrsangebotes.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die mit EU-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Kommunale Gebietskörperschaften, Träger der Naturparke, Verbände, Stiftungen, Vereine sowie sonstige juristische Personen. Zusätzlich natürliche Personen bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1 in oder im Zusammenhang mit NATURA 2000-Gebieten sowie in Gebieten mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz oder das Naturerleben werden in nachstehender Gebietskulisse gefördert:

- Landkreise Aurich, Celle, Cuxhaven, Friesland, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Harburg, Helmstedt, Holzminden, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Northeim, Osterholz, Osterode am Harz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen, Verden, Wesermarsch, Wittmund und Wolfenbüttel,
- kreisfreie Städte Braunschweig, Emden, Wilhelmshaven und Wolfsburg,
- Gebiete der niedersächsischen Naturparke.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2 werden vorrangig in den Modellregionen für nachhaltige Entwicklung

- Naturpark Lüneburger Heide,
 - UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer einschließlich der potenziellen Entwicklungszone,
 - Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau
- gefördert.

4.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1 können bei Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften abweichend von den VV/VV-GK 1.1 zu § 44 LHO auch mit einem Zuwendungsbedarf ab 10 000 EUR gefördert werden. Dies ist dann gerechtfertigt, wenn finanzschwächeren Gebietskörperschaften die Möglichkeit einer Förderung von naturschutzfachlich wertvollen Maßnahmen mit geringem Fördervolumen eröffnet werden soll.

4.4 Maßnahmen nach Nummer 2.2 mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 100 000 EUR bei Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften bzw. 25 000 EUR bei sonstigen Antragstellern werden nicht gefördert. In begründeten Einzelfällen, die im besonderen Landesinteresse liegen, sind Ausnahmen möglich.

4.5 Die Maßnahmen werden nach folgenden Qualitätskriterien bewertet:

4.5.1 Qualitätskriterien für Maßnahmen nach Nummer 2.1:

- Qualität des Gesamtkonzeptes,
- Kosten-Nutzen-Verhältnis (Effizienz),
- Übereinstimmung mit den Programmzielen „Natur erleben“,

- innovativer Ansatz,
- Besucher-/Nutzerzahlen,
- Synergie-Effekte,
- Lage in einem NATURA 2000-Gebiet/Nationalpark oder in einem Naturschutzgebiet/Biosphärenreservat/Naturpark,
- Eignung für Kinder/Jugendliche/Familien,
- Barrierefreiheit.

4.5.2 Qualitätskriterien für Maßnahmen nach Nummer 2.2:

- Lage in einer Modellregion für nachhaltige Entwicklung,
- Qualität des Gesamtkonzeptes,
- Übereinstimmung mit den Programmzielen Umwelt und nachhaltige Entwicklung,
- Wirkungsgrad,
- innovativer Ansatz,
- Synergien zu anderen EU-Programmen,
- Anbindung an vorhandene touristische Infrastrukturen oder Projekte zur nachhaltigen Entwicklung,
- Förderung der Chancengleichheit,
- Eignung für Kinder/Jugendliche/Familien,
- Barrierefreiheit.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem separaten, zu veröffentlichenden Erlass des MU.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1:

- Im Zielgebiet „Konvergenz“ beträgt der EU-Anteil einer Zuwendung maximal 75 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben. Ergänzend kommen Landesmittel bis zu 15 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben zum Einsatz (Gesamtförderung maximal 90 v. H.).
- Im übrigen Gebiet (Zielgebiet RWB) beträgt der EU-Anteil einer Zuwendung maximal 50 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben. Ergänzend kommen Landesmittel bis zu 30 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben zum Einsatz (Gesamtförderung maximal 80 v. H.).

5.2.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2:

- Im Zielgebiet „Konvergenz“ beträgt der EU-Anteil einer Zuwendung maximal 75 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben.
- Im übrigen Gebiet (Zielgebiet RWB) beträgt der EU-Anteil einer Zuwendung maximal 50 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben.

5.3 Eine Vollfinanzierung ist nur bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 in besonderen Ausnahmefällen oder bei Maßnahmen des Landes Niedersachsen möglich. Bei kommunalen Gebietskörperschaften ist eine Vollfinanzierung ausgeschlossen.

5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dies sind insbesondere folgende vorhabenbezogene Ausgaben für

- Planung,
- Personal,
- Bau, Baunebenkosten,
- Beschaffung (z. B. für Geräte und Materialien),
- Herstellung (z. B. für die Erstellung von Informationsmaterialien),
- Vergütung von Werkverträgen über Dienstleistungen oder Sachleistungen,
- Sachkosten,
- Grunderwerb.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind

- allgemeine Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten), die der Antragsteller auch ohne das geförderte Projekt zu tragen gehabt hätte,
- unbare Eigenleistungen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es ist in der Regel ausdrücklich und gut sichtbar unter Verwendung der entsprechenden Logos auf die Förderung durch die EU und das Land Niedersachsen hinzuweisen.

6.2 Soweit Empfänger der Zuwendung gewerbliche Unternehmen sind, erfolgt die Gewährung unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5), geändert durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2007 vom 27. 4. 2007 (ABl. EU Nr. L S. 48). Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen — gleich welcher Zielsetzung — in Höhe von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten.

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser oder späterer staatlicher Beihilfen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet zur Offenlegung aller Beihilfen, die — ausgehend vom Bewilligungszeitpunkt einer aufgrund dieser Regelung gewährten Beihilfe — innerhalb eines Steuerzeitraums von drei Jahren gewährt wurden.

Bei diesen Daten handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 des Strafgesetzbuchs.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragten Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die VV/VV-GK 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—14, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind auf den vorgeschriebenen Antragsvordrucken an die NBank zu richten. Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der NBank zur Verfügung gestellt. Bei der Antragstellung sind die Qualitätskriterien nachzuweisen.

7.4 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des EU-(EFRE)Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.5 Für beantragte Maßnahmen nach dieser Richtlinie kann eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die Bewilligungsstelle.

7.6 Ist der NLWKN, die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, die Nationalparkverwaltung Harz

oder die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue Empfänger von EU-Mitteln, erfolgt die Mittelzusage durch ein Schreiben der Bewilligungsstelle auf Grundlage der Vorschriften der EU und entsprechend den Regelungen dieser Förderrichtlinie.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 10. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An

die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue
die Nationalparkverwaltung Harz
die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
die Träger der Naturparke
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden
die anerkannten Naturschutzverbände

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1226

**Bewertung von Zuwendungsanträgen
nach der Förderrichtlinie
„Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“**

RdErl. d. MU v. 15. 10. 2007 — 51-22312/01 —

— **VORIS 28100** —

Bezug: RdErl. d. MU v. 15. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1226)
— **VORIS 28100** —

1. Förderbereich Natur erleben

Bei der Bewertung der beantragten Maßnahmen gemäß Nummer 4.5 des Bezugserrlasses sind die dort in Nummer 4.5.1 genannten Kriterien wie folgt zu gewichten:

- 1.1 Qualität des Gesamtkonzeptes (inhaltlich, organisatorisch, finanziell, kommunikativ, Langfristigkeit)
zu vergebende Punkte: 0 bis 3; Gewichtung: dreifach
- 1.2 Kosten-Nutzen-Verhältnis (Effizienz)
zu vergebende Punkte: 0 bis 3; Gewichtung: einfach
- 1.3 Übereinstimmung mit den Programmzielen „Natur erleben“
zu vergebende Punkte: 1 bis 3; Gewichtung: zweifach
- 1.4 Innovativer Ansatz
zu vergebende Punkte: 0 bis 3; Gewichtung: zweifach
- 1.5 Besucher-/Nutzerzahlen (hohe bis sehr hohe Besucherzahlen sind wahrscheinlich)
zu vergebende Punkte: 0 bis 3; Gewichtung: zweifach
- 1.6 Synergie-Effekte (Anbindung an vorhandene Naturerlebniseinrichtungen, -punkte oder -routen)
zu vergebende Punkte: 0 bis 3; Gewichtung: zweifach
- 1.7 Lage in einem NATURA 2000-Gebiet/Nationalpark
bis zu 3 Bonuspunkte
oder
Lage in einem Naturschutzgebiet/Biosphärenreservat/Naturpark
bis zu 2 Bonuspunkte
- 1.8 Eignung für Kinder/Jugendliche/Familien (diese Zielgruppe wird auf besondere Weise angesprochen)
bis zu 3 Bonuspunkte
- 1.9 Barrierefreiheit (Einrichtung ist barrierefrei, Thema ist besonders berücksichtigt)
bis zu 3 Bonuspunkte.

Die Mindestpunktzahl, die zur Berücksichtigung für eine Förderung benötigt wird, beträgt 12.

2. Förderbereich Nachhaltige Entwicklung

Bei der Bewertung der beantragten Maßnahmen gemäß Nummer 4.5 des Bezugserrlasses sind die dort in Nummer 4.5.2 genannten Kriterien wie folgt zu gewichten:

- 2.1 Lage in einer Modellregion für nachhaltige Entwicklung
15 Bonuspunkte
- 2.2 Qualität des Gesamtkonzeptes (inhaltlich, organisatorisch, finanziell, kommunikativ, Kosten-Nutzen-Verhältnis, Langfristigkeit)
zu vergebende Punkte: 0 bis 3; Gewichtung: vierfach
- 2.3 Übereinstimmung mit den Programmzielen Umwelt und nachhaltige Entwicklung
zu vergebende Punkte: 1 bis 3; Gewichtung: dreifach
- 2.4 Wirkungsgrad (positive Effekte für die regionale Entwicklung, z. B. hohe Besucherzahlen)
zu vergebende Punkte: 0 bis 3; Gewichtung: dreifach
- 2.5 Innovativer Ansatz
zu vergebende Punkte: 0 bis 3; Gewichtung: zweifach
- 2.6 Synergien zu anderen EU-Programmen
zu vergebende Punkte: 0 bis 3; Gewichtung: zweifach
- 2.7 Anbindung an vorhandene touristische Infrastrukturen oder Projekte zur nachhaltigen Entwicklung
zu vergebende Punkte: 0 bis 3; Gewichtung: zweifach
- 2.8 Förderung der Chancengleichheit (gemäß den Querschnittszielen des operationellen Programms)
bis zu 3 Bonuspunkte
- 2.9 Eignung für Kinder/Jugendliche/Familien (diese Zielgruppe wird auf besondere Weise angesprochen)
bis zu 3 Bonuspunkte
- 2.10 Barrierefreiheit (Einrichtung ist barrierefrei, Thema ist besonders berücksichtigt)
bis zu 3 Bonuspunkte.

Die Mindestpunktzahl, die zur Berücksichtigung für eine Förderung benötigt wird, beträgt 16.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 10. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau
die Nationalparkverwaltung Harz
die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
die Träger der Naturparke
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden
die anerkannten Naturschutzverbände

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1228

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(IVG Kavernenbau GmbH, Friedeburg)**

**Bek. d. LBEG v. 16. 10. 2007
— W 6219 A V 2007-052-II —**

Die Firma IVG Kavernenbau GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant den Neubau des Verteilers 12 (6 Gasspeicherkavernen). In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 90 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1229

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH,
Krummhörn-Pewsum)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 5. 10. 2007 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den oben genannten Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Emshörngat Südseite“ (K EMS 003)

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,630' N / 006° 54,000' E
2. 53° 29,770' N / 006° 54,000' E
3. 53° 29,770' N / 006° 54,400' E
4. 53° 29,900' N / 006° 54,580' E
5. 53° 29,900' N / 006° 54,800' E
6. 53° 29,550' N / 006° 54,720' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 40,87 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 5. 10. 2007 und endet am 4. 10. 2012.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1229

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH,
Krummhörn-Pewsum)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 5. 10. 2007 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den oben genannten Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Emshörngat“ (K EMS 004)

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,900' N / 006° 54,065' E
2. 53° 30,200' N / 006° 53,770' E
3. 53° 30,270' N / 006° 53,000' E
4. 53° 30,200' N / 006° 53,000' E
5. 53° 30,120' N / 006° 53,375' E
6. 53° 29,900' N / 006° 53,790' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 38,03 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 5. 10. 2007 und endet am 4. 10. 2012.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1229

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH,
Krummhörn-Pewsum)**

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 5. 10. 2007 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 15. 7. 2004 (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 703)

Aufgrund der Neubeantragung der Miesmuschelkulturflächen „Emshörngat Südseite“ (K EMS 003) und „Emshörngat“ (K EMS 004) mit neuen Koordinaten ist die Genehmigung zur Anlage einer Miesmuschelkulturfläche „Emshörngat“ (K EMS 004) vom 15. 7. 2004 (siehe Bezugsbekanntmachung) — Berechtigter: Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Okko-Tom-Brook-Straße 28, 26736 Krummhörn-Greetsiel — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1230

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH,
Krummhörn-Pewsum)**

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 5. 10. 2007 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 15. 6. 2007 (Nds. MBl. S. 550)

Aufgrund der Neubeantragung der Miesmuschelkulturflächen „Emshörngat Südseite“ (K EMS 003) und „Emshörngat“ (K EMS 004) mit neuen Koordinaten ist die Genehmigung

zur Anlage einer Miesmuschelkulturfläche „Emshörngat“ (K EMS 004) vom 15. 6. 2007 (siehe Bezugsbekanntmachung) — Berechtigter: Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1230

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Schierenbeck-Brüning, Weyhe)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 17. 10. 2007
— 117/H000026738/1.4 b)aa)/2 —**

Herr Ralph Schierenbeck-Brüning, Hoher Geestweg 6, 28844 Weyhe, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 28844 Weyhe, Gemarkung Sudweyhe, Flur 28, Flurstück 23.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1230

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agrarenergie Hemeringen, Hessisch Oldendorf)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 18. 10. 2007
— HP-07-011-01-11.2 —**

Das Unternehmen Agrarenergie Hemeringen, Hemeringer Straße 10, 31840 Hessisch Oldendorf, hat am 4. 6. 2007 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die elektrische Leistung der Anlage liegt bei ca. 630 kW(el).

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich in 31840 Hessisch Oldendorf, Gemarkung Hemeringen, Flur 1, Flurstück 80.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1230

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Hemeringen, Hessisch Oldendorf)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 18. 10. 2007
— HP-07-010-01-11.2 —**

Das Unternehmen Bioenergie Hemeringen, Hemeringer Straße 10, 31840 Hessisch Oldendorf, hat am 4. 6. 2007 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die elektrische Leistung der Anlage liegt bei ca. 630 kW(el).

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich in 31840 Hessisch Oldendorf, Gemarkung Hemeringen, Flur 1, Flurstück 80.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1231

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Öffentliche Bekanntmachung;
Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG
(P.F.C. Pro Food Company GmbH & Co. KG, Rieste)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 10. 2007
— 3103-40211/1-7.34-7 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Fa. P.F.C. Pro Food Company GmbH & Co. KG, 49639 Nortrup, mit der Entscheidung vom 12. 10. 2007 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Rohwurstwaren und Kochschinken in Rieste mit einer Produktionsleistung von insgesamt maximal 240 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständige Genehmigung kann in der Zeit vom

1. bis einschließlich 14. 11. 2007

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen und angefordert werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
Zimmer 423
26122 Oldenburg
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Rieste
Bahnhofstraße 23
49597 Rieste
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr
und 13.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils geltenden Fassung, werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1231

Anlage

I.

Genehmigungsentscheidung

Der Firma P.F.C. Pro Food Company GmbH & Co. KG, 49639 Nortrup, wird aufgrund ihres Antrages vom 20. 4. 2007, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Rohwurstwaren und Kochschinken in Rieste mit einer Produktionsleistung von insgesamt maximal 240 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag erteilt.

Standort der Anlage:

Ort: 49597 Rieste
Straße: Niedersachsenpark/Kreisstraße K 149 (neu)
Gemarkung Rieste
Flur: 24 Flurstücke: 35 bis 37 tlw., 38/1 tlw., 40 tlw., 41, 42 tlw., 43 tlw., 44/3 tlw., 49/1 tlw., 50 tlw., 51, 52 tlw.
Flur: 25 Flurstücke: 19 tlw., 21 tlw., 23/5, 23/6 tlw., 24/1 tlw., 24/2 tlw., 25/1 tlw., 25/2 tlw., 26 tlw., 27/2 tlw., 28 tlw., 29, 30 tlw.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 75 NBauO mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 7.34 Spalte 1 Buchstabe a) des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 13. 7. 2007
— 1 BvR 1783/05 —**

1. Bei dem gerichtlichen Verbot eines Romans als besonders starkem Eingriff in die Kunstfreiheit prüft das Bundesverfassungsgericht die Vereinbarkeit der angegriffenen Entscheidungen mit der verfassungsrechtlichen Kunstfreiheitsgarantie auf der Grundlage der konkreten Umstände des vorliegenden Sachverhalts.

2. Die Kunstfreiheit verlangt für ein literarisches Werk, das sich als Roman ausweist, eine kunstspezifische Betrachtung. Daraus folgt insbesondere eine Vermutung für die Fiktionalität eines literarischen Textes.
3. Die Kunstfreiheit schließt das Recht zur Verwendung von Vorbildern aus der Lebenswirklichkeit ein.
4. Zwischen dem Maß, in dem der Autor eine von der Wirklichkeit abgelöste ästhetische Realität schafft, und der Intensität der Verletzung des Persönlichkeitsrechts besteht eine Wechselbeziehung. Je stärker Abbild und Urbild übereinstimmen, desto schwerer wiegt die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. Je mehr die künstlerische Darstellung besonders geschützte Dimensionen des Persönlichkeitsrechts berührt, desto stärker muss die Fiktionalisierung sein, um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1231

Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Göttingen** sucht zum nächstmöglichen Termin **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für befristete Beschäftigungen auf Stellen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder auf vergleichbaren Stellen für tariflich Beschäftigte.**

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite www.landkreis-goettingen.de

unter der Rubrik „Aktuelles aus dem Kreishaus; Stellenangebote“.

Die Bewerbungsfrist endet **am 14. 11. 2007**.

Sofern Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext in der Information im Eingangsbereich der Kreisverwaltung, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, erhalten oder unter Tel. 0551 525180 anfordern.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1232

Beim **Landkreis Verden** ist im Fachdienst Rechnungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen Dienstes

(Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin oder

Diplom-Verwaltungsbetriebswirt,

Diplom-Verwaltungswirtin oder Diplom-Verwaltungswirt oder

Diplom-Finanzwirtin oder Diplom-Finanzwirt)

als Vertreterin oder Vertreter der Fachdienstleitung zu besetzen. Die Stelle ist nach BesGr. A 12 bewertet und im Stellenplan entsprechend ausgewiesen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen

- die Prüfung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden,
- die Prüfung von Kommunalabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge),
- die Prüfung von kommunalen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen,
- die Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- die Durchführung betriebswirtschaftlicher Untersuchungen.

Gesucht wird eine engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Kommunal- oder Steuerverwaltung. Vorausgesetzt werden gründliche und vielseitige Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere auch im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKR). Darüber hinaus werden betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Kenntnisse sowie Erfahrungen auf dem Gebiet der Bilanzierung und der Kosten- und Leistungsrechnung erwartet. Neben den genannten Qualifikationen werden Teamfähigkeit, ausgeprägtes Kommunikationsverhalten, Verhandlungsgeschick und EDV-Kenntnisse vorausgesetzt.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt vielfach im Außendienst. Deshalb ist der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B und die Bereitschaft zum Einsatz des eigenen Kraftfahrzeuges Voraussetzung.

An Bewerbungen von Frauen mit den genannten Qualifikationen ist der Landkreis Verden besonders interessiert.

Schwerbehinderte werden besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (bitte keine Mappen und Folien) mit detaillierter Beschreibung Ihres bisherigen Aufgabebereichs senden Sie bitte **bis zum 17. 11. 2007** an den Landkreis Verden, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller). Ihr Ansprechpartner ist Herr Oswald Brendel, Tel. 04231 15-790.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1232

Im **Niedersächsischen Landtag** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle

**einer ständigen juristischen Referentin
oder eines ständigen juristischen Referenten**

im Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) zu besetzen.

Für den Dienstposten steht eine Planstelle einer Ministerialrätin oder eines Ministerialrats der BesGr. A 16 zur Verfügung.

Der GBD ist eine Einrichtung der wissenschaftlichen Politikberatung; für seine Arbeit gelten vom LT beschlossene Richtlinien (zuletzt veröffentlicht im Landtagshandbuch der 15. Wahlperiode S. 320). Er unterstützt den LT bei der Gesetzgebung, indem er die Entwürfe zu Gesetzen rechtlich und sprachlich sowie hinsichtlich ihrer Vollzugstauglichkeit überprüft und dazu von Amts wegen Verbesserungsvorschläge macht. Außerdem erarbeitet er Gutachten zu rechts- und staatswissenschaftlichen Fragen sowie Entwürfe für parlamentarische Initiativen. Soweit der GBD solche Entwürfe ausarbeitet, ist er an die Vorgaben der Auftraggeber gebunden; im Übrigen ist er nach den für ihn geltenden Richtlinien bei Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig.

Nach diesen Richtlinien dürfen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GBD keiner politischen Richtung verpflichtet fühlen. Der GBD hat mit allen Abgeordneten und Fraktionen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und darf in politischen Angelegenheiten nicht Partei ergreifen.

Der GBD ist kollegial verfasst und besteht aus drei Mitgliedern, unter deren Leitung die ständigen und die dem GBD auf Zeit angehörenden juristischen Referentinnen oder Referenten tätig sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber für den o. g. Dienstposten müssen die durch Prüfung erworbene Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben. Erwartet wird eine herausragende juristische Qualifikation, die nicht nur auf das öffentliche Recht beschränkt sein sollte, verbunden mit der Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Ferner sind praktische Erfahrungen bei einer gesetzgebenden Körperschaft und eine mehrjährige Berufserfahrung in der Justiz oder in der Verwaltung erforderlich. Notwendig ist im Übrigen eine ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zu enger Zusammenarbeit, sowohl innerhalb des Dienstes als auch mit anderen Stellen und Institutionen.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einem Lichtbild richten Sie bitte **innerhalb von zwei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an den Präsidenten des Niedersächsischen Landtages — Landtagsverwaltung —, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1232

Bei der zum Geschäftsbereich der **Niedersächsischen Staatskanzlei** gehörenden **Vertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen Union** in Brüssel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters

(BesGr. A 16/EntgeltGr. A 16 at)

zu besetzen.

Neben der Leitungsunterstützung ist die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter als Referentin oder Referent fachlich zuständig insbesondere für die Politikbereiche

- Grundsatzfragen der EU-Politik inklusive institutionelle Entwicklung,
- Informationsgesellschaft, Medien und Kommunikationspolitik,
- Europäische Nachbarschaftspolitik, Erweiterung der EU,
- Entwicklungszusammenarbeit

sowie für die entsprechenden Förderprogramme (z. B. ENPI, EEF u. a.).

Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es, sich selbständig, frühzeitig und umfassend alle für das Land Niedersachsen relevanten Informationen der vorgenannten Gemeinschaftspolitiken zu erschließen, auszuwerten und Vorschläge für angemessene Reaktionen zu formulieren. Dazu muss ein eng geknüpftes Informationsnetzwerk mit den EU-Organen, den diplomatischen und regionalen Vertretungen sowie den Nichtregierungsorganisationen in Brüssel aufgebaut und gepflegt werden.

Die ausgeschriebene Position erfordert in hohem Maße Eigeninitiative und Flexibilität. Verbindliches Auftreten, kommunikative Kompetenz, Belastbarkeit, Freude an der Arbeit im Team und die Bereitschaft, häufig auch außerhalb üblicher Dienstzeiten tätig zu sein, sind weitere Voraussetzungen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die über Kenntnisse der EU-Politik und der einschlägigen Förderinstrumente in den genannten Politikbereichen verfügt und Erfahrungen im Umgang mit den EU-Organen sowie den Verwaltungen des Bundes und des Landes Niedersachsen hat. Überdies wird ein mit überdurchschnittlichen Ergebnissen abge-

schlossenes Hochschulstudium vorzugsweise der Rechtswissenschaften (Befähigung zum Richteramt) oder der Wirtschafts-, Geistes- bzw. Sozialwissenschaften erwartet. Auslandsferfahrungen im Bereich der EU sind hilfreich. Gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der englischen oder französischen Sprache sowie zumindest Grundkenntnisse der jeweils anderen Sprache sind ebenso unverzichtbar, wie die Bereitschaft zur Sprachweiterbildung. Gute EDV-Kenntnisse in den Standardprogrammen sind notwendig.

Für Rückfragen steht der Leiter der Vertretung, Herr Freericks, Tel. 0032 223508-10, gerne zur Verfügung.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Die StK möchte Frauen beruflich fördern. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Die Stelle ist in der StK in Hannover angesiedelt. Der Einsatz erfolgt am Dienort in Brüssel. Für den Zeitraum der Verwendung in Brüssel werden gemäß § 52 BBesG Auslandsdienstbezüge (Auslandszuschlag, Auslandskinderzuschlag und Mietzuschuss) gewährt.

Bewerbungen sind **bis zum 16. 11. 2007** auf dem Dienstweg — bei externen Bewerbungen bitte mit schriftlichem Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte — an das Referat 202 der Niedersächsischen Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1232

Bei der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer oder eines Verwaltungsangestellten

(EntgeltGr. 9 bis 11 TV-L,
ehemals VergGr. V b bis IV a BAT)

auf unbestimmte Zeit zu besetzen. Die Beschäftigung erfolgt im Umfang von 100 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Die Stiftung Universität Hildesheim hat im Jahr 2004 das SAP-Modul R3 HR eingeführt, welches der kontinuierlichen Datenpflege und Fortentwicklung bedarf. Ferner hat sich sowohl durch den neuen Tarifvertrag als auch durch das Wissenschaftszeitvertragsgesetz eine Fülle von neuen und interessanten Aufgaben in der personalrechtlichen Sachbearbeitung ergeben. Für dieses Leistungsumfeld suchen wir eine Verstärkung unseres Teams.

Aufgaben:

- Stellenbewirtschaftung,
- Systempflege, Customizing und Ausbau des SAP-Moduls HR,
- Erstellen von personalwirtschaftlichen Statistiken und Berichten aus SAP R3 HR,
- Sachbearbeitung schwieriger personalrechtlicher Fälle.

Voraussetzungen:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst, Angestelltenlehrgang II oder eine vergleichbare Berufsausbildung,
- Kenntnisse in SAP R3 HR oder in einer anderen Personalverwaltungssoftware,
- vertiefte Kenntnisse im Personalrecht des öffentlichen Dienstes, vorzugsweise im Hochschulbereich,

— sicherer Umgang mit MS-Office (insbesondere Excel und Access).

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit ausgeprägter Sozialkompetenz und Kooperationsbereitschaft. Engagiertes Handeln gegenüber unseren internen und externen Kunden sind ebenso erwünscht wie eine zielorientierte Bewältigung der rechtlichen und EDV-technischen Fragestellungen. Spaß an der Entwicklung neuer Ideen im Umgang mit einer anspruchsvollen EDV setzen wir voraus.

Die Universität hält es für erforderlich, den Anteil von Frauen zu erhöhen. Frauen sollen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Weitere Auskünfte erteilt die Dezernentin des Dezernates für Personal- und Rechtsangelegenheiten, Frau Dr. Marina Hohage, Tel. 05121 883-120, E-Mail: wernstedt@uni-hildesheim.de.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen **bis zum 21. 11. 2007** zu richten an den Präsidenten der Universität Hildesheim, Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten, Frau Wernstedt, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1233

Neuerscheinungen

Galas/Bräth, **Schulrechtshandbuch Niedersachsen** für allgemein bildende Schulen, Kommentar, Vorschriften und Materialien. 25. Ergänzungslieferung, Stand: September 2007, 182 Seiten. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1233

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 201. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 6. 2007, 110,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1233

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 328. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 8. 2007, 115,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1233

Kloesel/Christ/Häufiger, **Deutsches Ausländerrecht**, Kommentar. 60. Lieferung zur 1./7. Auflage, Stand: Mai 2007, 310 Seiten, 105,90 EUR. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Hessbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1233

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG